



Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

425

Nummer 9

Kiel, 1. September 2017

Inhalt

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften	
Rechtsverordnung zur Errichtung diakonischer Kammern am Kirchengenicht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten Vom 17. August 2017.....	426
II. Bekanntmachungen	
Bekanntgabe der Satzung der Stiftung „Elisabethstiftung Stavenhagen“ Vom 31. Mai 2017.....	427
Bekanntgabe der Satzung der Stiftung „Theologisches Studienhaus Greifswald“ Vom 13. Juni 2017.....	429
Verwendung von Kirchengemeindesiegeln für örtliche Kirchen.....	433
Einführung eines neuen Kirchensiegels.....	433
Außergeltungsetzung von Siegelstempeln.....	434
Anordnung der Ingebrauchnahme eines Interimssiegels.....	434
Anordnung über die Aufhebung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Parchim St. Marien und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Damm sowie die Neubildung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Parchim St. Marien und Damm Vom 8. August 2017.....	434
.....	
Pfarrstellenaufhebungen.....	435
Pfarrstellenänderungen.....	436
III. Pfarrstellenausschreibungen	
Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.....	436
IV. Stellenausschreibungen	
Kirchenmusik.....	450
Soziale und bildende Berufe.....	451
V. Personalnachrichten	
.....	452

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

Rechtsverordnung zur Errichtung diakonischer Kammern am Kirchengerecht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten Vom 17. August 2017

Aufgrund § 1 Absatz 2 Satz 2, § 2 Absatz 3 und § 3 Absatz 5 Satz 2 Kirchengrichtsgesetz MAV vom 9. Oktober 2015 (KABL. S. 392) verordnet die Erste Kirchenleitung:

§ 1

Bildung weiterer Kammern

1Am Kirchengerecht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten werden mit Wirkung zum 1. Januar 2018 fünf weitere Kammern gebildet. 2Es werden gebildet:

1. für den Bereich des Diakonischen Werkes Hamburg – Landesverband der Inneren Mission e. V. zwei Kammern,
2. für den Bereich des Diakonischen Werkes Schleswig-Holstein – Landesverband der Inneren Mission e. V. zwei Kammern und
3. für den Bereich des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern e. V. eine Kammer.

§ 2

Zuständigkeit

1Die bestehenden Kammern nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Kirchengrichtsgesetz MAV vom 9. Oktober 2015 (KABL. S. 392) sind zuständig für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten aus den Dienststellen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. 2Die nach § 1 gebildeten Kammern sind zuständig für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten aus den Dienststellen der jeweiligen Diakonischen Werke und ihrer Mitglieder, soweit nicht bereits eine Zuständigkeit nach Satz 1 besteht.

§ 3

Zusammensetzung

(1) Die nach § 1 gebildeten Kammern entscheiden in der Besetzung mit einem vorsitzenden Mitglied und je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Dienstgeber- und der Dienstnehmerseite als beisitzenden Mitgliedern.

(2) 1Dienstgeber- und Dienstnehmerseite können jeweils die doppelte Anzahl an beisitzenden Richtern zur Wahl vorschlagen. 2Die Heranziehung und die Vertretung erfolgt nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplanes.

§ 4

Geschäftsverteilung

Für die nach § 1 gebildeten Kammern kann der Geschäftsverteilungsplan eine gesonderte Abteilung vorsehen.

§ 5

Aufwandsentschädigung

1Die Mitglieder der nach § 1 gebildeten Kammern erhalten Ersatz ihrer Reisekosten und eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Richterentschädigungsverordnung vom 30. Dezember 2015 (KABL. 2016 S. 61). 2Die Kosten werden durch die jeweiligen Diakonischen Werke erstattet.

§ 6

Geschäftsstelle

Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Geschäftsstelle werden bei den Diakonischen Werken auf deren Antrag jeweils für die Kammern ihres Bereiches Außenstellen der Geschäftsstelle nach § 15 Kirchengrichtsgesetz vom 9. Oktober 2015 (KABL. S. 386) eingerichtet; die Kosten tragen die jeweiligen Diakonischen Werke.

§ 7

Übergangsregelung

(1) 1Anhängige Verfahren vor der Schiedsstelle bei der Diakonischen Konferenz in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland e. V. werden nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplanes durch die nach § 1 gebildeten Kammern fortgeführt. 2Anhängige Verfahren aus dem Bereich des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern e. V. werden durch die bisher zuständige Kammer fortgeführt.

(2) Die Neuwahl der Mitglieder für die nach § 1 gebildeten Kammern erfolgt bis zum Ablauf der regelmäßigen Amtszeit.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, 17. August 2017

Der Vorsitzende
der Ersten Kirchenleitung
Gerhard Ulrich
Landesbischof

Az.: G: LKND: 71.1 – R Tr

II. Bekanntmachungen

Bekanntgabe der Satzung der Stiftung „Elisabethstiftung Stavenhagen“ Vom 31. Mai 2017

Nachstehend wird die vom Vorstand am 31. Mai 2017 beschlossene Satzung der kirchlichen Stiftung bürgerlichen Rechts „Elisabethstiftung Stavenhagen“ bekannt gegeben. Die Satzung wurde vom Landeskirchenamt gemäß Beschluss des Kollegiums vom 25. Juli 2017 mit Schreiben vom 26. Juli 2017 aufgrund von Teil 1 § 62 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 28. März 2017 (KABl. S. 203, 211) geändert worden ist, in Verbindung mit § 15 Absatz 3 Satz 1 des Kirchengesetzes vom 18. November 2006 über kirchliche Stiftungen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliches Stiftungsgesetz – KStiftG) (KABl. S. 83 und GVOBl. M-V 2006 S. 863) stiftungsaufsichtlich genehmigt.

Schwerin, 26. Juli 2017

Landeskirchenamt

Kriedel

Az.: NK 605.21/3-28 – R Kr

*

Der Vorstand der kirchlichen Stiftung „Elisabethstiftung“ in Stavenhagen hat in seiner Sitzung am 31. Mai 2017 nach § 8 Absatz 1 der Satzung für die „Elisabethstiftung“ vom 4. September 2000 (KABl. S. 108) nachstehende Neufassung einer Satzung der „Elisabethstiftung Stavenhagen“ beschlossen:

Satzung der „Elisabethstiftung Stavenhagen“ Vom 31. Mai 2017

P r ä a m b e l

Die „Elisabethstiftung“ in Stavenhagen ist aus der alten kirchlichen Armenhausstiftung St. Jürgen zu Stavenhagen hervorgegangen, die im Jahre 1567 nach eingetretener gänzlicher Verarmung von der Gemahlin des Herzogs Ulrich von Mecklenburg, Elisabeth, geborene Prinzessin von Dänemark, mit der Bestimmung neu errichtet und dotiert worden ist, armen und hilfsbedürftigen Personen Unterhalt und Pflege zu gewähren. Die rechtliche Selbstständigkeit mit den Aufgaben der Armen- und Krankenpflege sowie der christlichen Jugendförderung blieb der Stiftung auch nach dem Verkauf des Stiftungsgebäudes im Jahre 1836 erhalten. Durch staatliche Verleihung vom 12. September 1893 wurden ihr als kirchliche milde Stiftung die Rechte einer juristischen Person zuerkannt. Die Stiftung soll nun durch die in nachstehend neugefasster Satzung beschlossene Organisations-

form in die Lage versetzt werden, ihre Aufgaben auch weiterhin im Sinne des Stiftungszwecks zu erfüllen.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Elisabethstiftung Stavenhagen".
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Stavenhagen.
- (3) „Sie ist eine kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts im Sinne des § 11 Absatz 1 StiftG M-V vom 7. Juni 2006 in der jeweils geltenden Fassung. „Die Stiftungsaufsicht wird durch das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland wahrgenommen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) „Der Zweck der Stiftung ist die Förderung der mildtätigen und kirchlichen Zwecke sowie die Förderung der Jugendhilfe, Altenhilfe sowie Belange der Volks- und Berufsbildung und der Kunst und Kultur durch ideelle, materielle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder von Körperschaften des öffentlichen Rechts zur ideellen, finanziellen und materiellen Förderung und Pflege der mildtätigen und kirchlichen Zwecke sowie der Förderung der Jugendhilfe, Altenhilfe sowie Belange der Volks- und Berufsbildung und der Kunst und Kultur im Bereich der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stavenhagen. „Daneben kann die Stiftung unmittelbar die Förderung der mildtätigen Zwecke, der Jugendhilfe und der Kunst und Kultur auf dem territorialen Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stavenhagen vornehmen. „Weiterhin hat die Stiftung die Aufgabe, hilfsbedürftige Personen im Sinne von § 53 AO im Bereich der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stavenhagen zu unterstützen.

- (2) Das Wirken der Stiftung steht in direktem Bezug zum Auftrag des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg und seiner diakonischen Aufgaben in der Kirchenregion Stavenhagen.

§ 3

Zuordnung der Stiftung

- (1) Die Stiftung ist ein rechtlich selbstständiges Werk des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg.
- (2) Sie hält Kontakt zur Propstei Neustrelitz.

§ 4

Gemeinnützigkeit, Vermögensbindung

- (1) „Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne steuerbegünstigter Zwecke der jeweils gel-

tenden Abgabenordnung. ²Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) ¹Vermögensbestandteile der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. ²Die organschaftlich berufenen Vertreterinnen und Vertreter erhalten hierfür keine Zuwendungen aus Stiftungsmitteln.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Das gesamte Stiftungsvermögen dient der Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und ist in seinem Wert zu erhalten.

(5) Zustiftungen durch Zuwendungen unter Lebenden oder von Todes wegen sind zulässig und dem Vermögen der Stiftung zuzuführen.

(6) ¹Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Stiftungsvermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an den Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden hat. ²Das Gleiche gilt, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich wird.

§ 5

Finanzierung

Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln durch Beiträge, Pachten, Spenden, den Ertrag des Vermögens sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für die geförderten Zwecke dienen,
2. die finanzielle Unterstützung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stavenhagen auf oben genannten Gebieten,
3. die Durchführung und Organisation eigener Veranstaltungen zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne von § 2 und
4. die Unterstützung von Personen im Sinne von § 53 AO.

§ 6

Organ der Stiftung

(1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.

(2) ¹Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung und die Verwaltung der Stiftung werden durch den Vorstand wahrgenommen. ²Rechtsverbindliche Erklärungen sind von der bzw. dem Vorsitzenden des Vorstands abzugeben. ³Sie bzw. er ist dabei an die Beschlüsse des Vorstands gebunden.

§ 7

Zusammensetzung des Vorstands

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. der Pastorin bzw. dem Pastor, die bzw. der die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stavenhagen innehat oder verwaltet,
2. zwei weiteren Gemeindegliedern der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stavenhagen,
3. der Leiterin bzw. dem Leiter der Kirchenkreisverwaltung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg, die bzw. der sich vertreten lassen kann und in der Regel die Aufgabe der Rechnungsführerin bzw. des Rechnungsführers übernimmt.

(2) ¹Die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 1 und 3 gehören kraft Amtes dem Vorstand an. ²Die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 2 werden jeweils auf der ersten konstituierenden Sitzung des Kirchengemeinderats der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stavenhagen für die Dauer von sechs Jahren gewählt. ³Im Falle ihres Ausscheidens findet eine Nachwahl durch den Kirchengemeinderat für den Rest der regulären Amtsdauer statt.

§ 8

Beschlussfassung des Vorstands

(1) ¹Der Vorstand beschließt nach Stimmenmehrheit entweder aufgrund mündlicher Beratung in einer gemeinsamen Sitzung, zu der die bzw. der Vorsitzende mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich eingeladen haben muss. ²Außerhalb seiner Sitzungen kann der Vorstand auf Veranlassung seiner bzw. seines Vorsitzenden, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, fernschriftliche (Fax) oder elektronische (E-Mail) Form Beschlüsse fassen, wenn alle Mitglieder des Vorstands diesem Verfahren zustimmen.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, mündliche Beratung zu verlangen.

(3) Über die Sitzungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der bzw. dem Vorsitzenden und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Verwaltung

(1) Die laufende Geschäftsführung der Stiftung kann durch Beschluss des Vorstands auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder auf ein anderes Mitglied des Vorstands übertragen werden.

(2) ¹Die Verwaltung des Vermögens der Stiftung muss nach den Grundsätzen erfolgen, die für die Verwaltung öffentlicher Gelder maßgebend sind. ²Es muss daher über die Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch geführt und über jedes Geschäftsjahr Rechnung abgelegt werden. ³Die Stiftung unterliegt der Prüfung durch das für den Evangelisch-Lutheri-

schen Kirchenkreis Mecklenburg zuständige Rechnungsprüfungsamt.

§ 10 Kirchliche Tätigkeit der Stiftung

(1) Diese Satzung sowie ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

(2) Die Tätigkeit der Stiftung wird als kirchliche Tätigkeit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland auf der Grundlage ihrer kirchlichen Ordnungen einschließlich der in diesem Bereich geltenden Datenschutzbestimmungen anerkannt.

(3) Der Umfang der Stiftungsaufsicht durch das Landeskirchenamt ist in den jeweils geltenden kirchengesetzlichen Vorschriften geregelt.

§ 11 Satzungsänderung, Zulegung, Zusammenlegung, Auflösung

(1) Der Vorstand kann Änderungen der Satzung beschließen, wenn dadurch der Stiftungszweck nach § 2 nicht verändert und die Gemeinnützigkeit nicht beeinträchtigt oder aufgehoben werden.

(2) Der Vorstand kann den Stiftungszweck ändern, wenn die der Stiftung gesetzte Aufgabe weggefallen ist oder in absehbarer Zeit wegfallen wird.

(3) Der Vorstand kann die Stiftung

1. einer anderen Stiftung mit deren Zustimmung zulegen,
2. mit einer anderen zu einer neuen Stiftung zusammenlegen oder
3. auflösen,

wenn dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist, insbesondere wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks nur noch auf diesem Weg ganz oder teilweise fortgesetzt werden kann.

(4) Der Vorstand kann die Stiftung wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen insbesondere dann auflösen, wenn

1. über zehn Jahre lang keine Leistungen erbracht worden sind oder
2. der Stiftungszweck auf unabsehbare Zeit nicht erfüllt werden kann.

(5) In den Fällen von Absatz 1 bedürfen die Beschlüsse einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Vorstands, in den Fällen von Absatz 2 bis 4 ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands erforderlich.

(6) Beschlüsse nach Absatz 1 bis 4 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Landeskirchenamts als zuständiger kirchlicher Stiftungsaufsichtsbe-

hörde. ²Weitergehende landesrechtliche Zuständigkeiten sind zu beachten. ³Die Beschlüsse treten erst mit dem Tag des Zugangs der Genehmigung in Kraft. ⁴Die Genehmigung ist vom Vorstand beim Landeskirchenamt unter Beifügung der Beschlüsse und einer Bestätigung der zuständigen Finanzbehörde über die Unbedenklichkeit im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit zu beantragen.

(7) Die Beschlüsse und die Genehmigung sind vom Vorstand mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 12 Überleitungsbestimmungen, Inkrafttreten, Außerkräfttreten

(1) Bis zur neuen Konstituierung des Kirchengemeinderats verbleiben die bisherigen vom Kirchengemeinderat nach § 7 Absatz 2 Satz 2 der Satzung der „Elisabethstiftung“ in Stavenhagen vom 4. September 2000 (KABl S. 108) gewählten Mitglieder im Amt. ²Im Übrigen findet § 7 Absatz 2 Satz 3 Anwendung.

(2) Diese Satzung ist in der Sitzung des Vorstands am 31. Mai 2017 beschlossen worden. ²Sie tritt vorbehaltlich der Genehmigung des Landeskirchenamts der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland am 1. Dezember 2017 in Kraft.

(3) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung der „Elisabethstiftung“ in Stavenhagen vom 4. September 2000 (KABl S. 108) außer Kraft.

Stavenhagen, 31. Mai 2017

Der Vorstand

Pastorin Melanie Dango

Vorstandsvorsitzende

Bekanntgabe der Satzung der Stiftung „Theologisches Studienhaus Greifswald“ Vom 13. Juni 2017

Nachstehend wird die vom Kuratorium am 13. Juni 2017 beschlossene Satzung der kirchlichen Stiftung bürgerlichen Rechts „Theologisches Studienhaus Greifswald“ bekannt gegeben. Die Satzung wurde vom Landeskirchenamt gemäß Beschluss des Kollegiums vom 25. Juli 2017 mit Schreiben vom 26. Juli 2017 aufgrund von Teil 1 § 62 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 28. März 2017 (KABl. S. 203, 211) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die kirchliche Stiftungsaufsicht vom 14. November 1993 (ABl. 1994 S. 27) der Pommerschen Ev. Kirche, das zuletzt durch Kirchengesetz vom 10. Oktober 2004 geändert worden ist (ABl. 2004 S. 69), und in Verbindung mit § 10 Absatz 1 der Satzung der Stiftung „Theologisches

Studienhaus Greifswald" vom 21. November 2006 (ABl. 2009 S. 115) stiftungsaufsichtlich genehmigt.

Schwerin, 26. Juli 2017

Landeskirchenamt

Kriedel

Az.: NK 605.55/11 – R Kr

*

Das Kuratorium der kirchlichen Stiftung „Theologisches Studienhaus Greifswald“ hat in seiner Sitzung am 13. Juni 2017 nach § 7 Satz 2 Buchstabe g der Satzung für die Stiftung „Theologisches Studienhaus Greifswald“ vom 21. November 2006 (ABl. 2009 S. 115) nachstehende Neufassung einer Satzung der Stiftung „Theologisches Studienhaus Greifswald“ beschlossen:

**Satzung der Stiftung
„Theologisches Studienhaus Greifswald“
Vom 13. Juni 2017**

Präambel

Das Theologische Studienhaus Greifswald steht seit seiner Gründung im Jahre 1897 in einer Tradition, die – bezogen auf die Arbeit der Theologischen Fakultät – Studium und Leben miteinander zu verbinden sucht. Gemeinsames Leben und persönlicher Freiraum sind in ihrem Wechselspiel Grundlagen des Hauses. Das geistliche Profil findet seine Gestalt in regelmäßigen Andachten. Gemeinsames Studium realisiert sich in wissenschaftlichen Übungen und besonderen Veranstaltungen des Hauses. Als Ort, der Studierenden eine Heimstatt in Greifswald gewährt, will das Theologische Studienhaus Unterkunft bereithalten, Begleitung anbieten und Anregungen vermitteln.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

(1) ¹Die Stiftung führt den Namen

„Theologisches Studienhaus Greifswald“.

²Sie ist eine kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts im Sinne des § 11 Absatz 1 StiftG M-V vom 7. Juni 2006 in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Greifswald.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Die Stiftung ist ein Werk des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises.

(5) Die Stiftungsaufsicht wird durch das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland wahrgenommen.

§ 2

Zweck

(1) ¹Zweck der Stiftung ist es, Studierenden der Theologie an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald im Theologischen Studienhaus in der Stein-

straße 3 in Greifswald günstige Wohnung zu bieten, durch spezielle Lehrangebote und Übungen und durch eine eigene Bibliothek ihr Studium zu fördern und christliche Lebensgemeinschaft zu ermöglichen. ²In Ausnahmefällen ist es möglich, bei ausreichendem Platzangebot Studierende anderer Fachrichtungen aufzunehmen.

(2) Das Wirken der Stiftung steht in direktem Bezug zum Auftrag des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises und seiner Dienste und Werke.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) ¹Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ²Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. ³Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen oder Vergütungen begünstigt werden. ⁴Die organisch berufenen Vertreterinnen und Vertreter erhalten hierfür keine Zuwendungen aus Stiftungsmitteln.

§ 4

Stiftungsvermögen

(1) ¹Das Stiftungskapital beträgt im Zeitpunkt der Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Stiftung 225 000 Euro und wird durch das Eigentum an dem Grundstück einschließlich des Gebäudes in der Steinstraße 3 in Greifswald gehalten. ²Das Stiftungskapital ist unangreifbares Grundstockvermögen.

(2) ¹Das Stiftungskapital ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. ²Das gesamte Stiftungsvermögen dient der Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und ist in seinem Wert zu erhalten. ³Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind; die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. ⁴Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 58 Nummer 7a der Abgabenordnung dem Stiftungsvermögen zuführen.

(3) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks dürfen nur Erträge des Stiftungskapitals sowie Zuwendungen herangezogen werden, soweit diese nicht als Zustiftungen zur Erhöhung des Stiftungskapitals bestimmt sind.

(4) Die Bildung von Rücklagen ist zulässig, soweit hierdurch die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigt wird.

(5) ¹Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Stiftungsvermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an den Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis,

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden hat. ²Gleiches gilt, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich wird.

§ 5

Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind:

1. das Kuratorium und
2. die Ephora bzw. der Ephorus.

(2) ¹Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Kuratoriums allein oder durch jeweils zwei Kuratoriumsmitglieder gemeinsam vertreten. ²Im Innenverhältnis sind sie an die Beschlüsse des Kuratoriums gebunden.

§ 6

Zusammensetzung des Kuratoriums

(1) Dem Kuratorium gehören an:

1. zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Pommer-schen Evangelischen Kirchenkreises, die vom Kir-chenkreisrat benannt werden,
2. die Dekanin bzw. der Dekan der Theologischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald,
3. zwei ordentliche Professorinnen bzw. Professoren, Juniorprofessorinnen bzw. Juniorprofessoren die-ser Fakultät, die aufgrund des Vorschlags des Fa-kultätsrates durch den Kirchenkreisrat berufen werden und
4. die Seniora bzw. der Senior des Theologischen Studienhauses, die bzw. der von der Hausver-sammlung gewählt wird.

(2) ¹Das Mitglied nach Absatz 1 Nummer 2 gehört kraft Amtes dem Kuratorium an. ²Die Benennung der Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 1 und die Berufung der Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 3 erfolgt auf der jeweils dritten der Konstituierung folgenden Sit-zung des Kirchenkreisrats für die Dauer von sechs Jahren. ³Die Wahl des Mitglieds nach Absatz 1 Num-mer 4 erfolgt für die Dauer von zwei Jahren.

(3) Die Mitgliedschaft im Kuratorium endet:

1. durch Niederlegung,
2. durch Abberufung oder Abwahl,
3. durch Kirchenaustritt,
4. durch Tod,
5. im Fall des Absatz 1 Nummer 3 durch Verlust der Mitgliedschaft in der Theologischen Fakultät und im Fall des Absatzes 1 Nummer 4 durch Auszug aus einer Wohneinheit der Stiftung.

(4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Kuratorium findet eine Nachbenennung, Nach-berufung bzw. Nachwahl für den Rest der regulären Amtsdauer statt.

(5) ¹Den Vorsitz im Kuratorium führt ein Mitglied nach Absatz 1 Nummer 1, das vom Kirchenkreisrat bestimmt wird. ²Den stellvertretenden Vorsitz hat die Ephora bzw. der Ephorus inne.

(6) ¹Das Kuratorium tritt auf Einladung der bzw. des Vorsitzenden in der Regel zweimal jährlich oder auf Anregung der Ephora bzw. des Ephorus zusammen. ²Die Einladung muss den Mitgliedern spätestens zehn Tage vor dem Termin der Sitzung zugegangen sein. ³Außerhalb seiner Sitzungen kann das Kuratorium auf Veranlassung seiner bzw. seines Vorsitzenden, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, fernschriftliche (Fax) oder elektro-nische (E-Mail) Form Beschlüsse fassen, wenn alle Mitglieder des Kuratoriums diesem Verfahren zustim-men. ⁴Jedes Mitglied ist berechtigt, mündliche Bera-tung zu verlangen.

(7) ¹Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die bzw. der Vorsitzende, anwesend ist. ²Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. ³Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(8) Die Inspektorin bzw. der Inspektor nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stim-me teil.

(9) Über die Sitzungen und Beschlüsse ist eine Nie-derschrift zu fertigen, die von der bzw. dem Vorsit-zenden und einem weiteren Mitglied des Kuratoriums zu unterzeichnen ist.

(10) ¹Die Mitglieder des Kuratoriums haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Aufwendungen aus ihrer Tätigkeit. ²Im Übrigen üben sie ihre Tätigkeit ehren-amtlich aus.

§ 7

Aufgaben des Kuratoriums

¹Dem Kuratorium obliegt die Verantwortung für die Stiftung sowie alle von ihr unterhaltenen Wohnein-heiten. ²Im Rahmen dieser Verantwortung beschließt es insbesondere über

1. die Wahl des Ephorus bzw. der Ephora,
2. den Wirtschaftsplan inklusive Investitions- und Stellenplan, den Jahresabschluss inklusive der Vermögensübersicht, den Bericht über die Erfül-lung des Stiftungszwecks und die Entlastung der Inspektorin bzw. des Inspektors,
3. die Anstellung und Entlassung der Inspektorin oder des Inspektors,
4. die Durchführung von Baumaßnahmen,
5. die Grundsätze für die Aufnahme in Wohneinhei-ten der Stiftung,
6. die Hausordnung,
7. sonstige Angelegenheiten von grundsätzlicher Be-deutung.

§ 8

Die Ephora bzw. der Ephorus

(1) ¹Das Kuratorium wählt aus dem Kreis der ordentlichen Professorinnen und Professoren gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 3 die Ephora bzw. den Ephorus für die Dauer ihrer bzw. seiner Amtszeit. ²Wiederwahl ist möglich.

(2) ¹Die Ephora bzw. der Ephorus ist im Einvernehmen mit der bzw. dem Vorsitzenden des Kuratoriums für die Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums verantwortlich. ²Sie bzw. er berichtet dem Kuratorium über seine Arbeit und informiert die bzw. den Vorsitzenden zwischen den Sitzungen des Kuratoriums über alle wichtigen Angelegenheiten.

(3) Die Ephora bzw. der Ephorus hat die Einhaltung der Hausordnung zu überwachen und entscheidet, welche Studierenden in Wohneinheiten der Stiftung wohnen können.

(4) ¹Die Ephora bzw. der Ephorus hat das Recht, an den Hausversammlungen aller Bewohnerinnen und Bewohner von Wohneinheiten der Stiftung teilzunehmen. ²Die Beschlüsse der Hausversammlung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Ephora bzw. des Ephorus.

(5) In Streitfragen zwischen der Inspektorin bzw. dem Inspektor und den Bewohnerinnen und Bewohnern entscheidet die Ephora bzw. der Ephorus.

§ 9

Die Inspektorin bzw. der Inspektor

(1) ¹Die Inspektorin bzw. der Inspektor sorgt für das geistliche Leben im Theologischen Studienhaus. ²Sie bzw. er ist für die Durchführung von Konviktsübungen verantwortlich.

(2) ¹Die Inspektorin bzw. der Inspektor steht in einem kirchlichen Beschäftigungsverhältnis und führt die laufende Verwaltung der Stiftung nach den Weisungen der Ephora bzw. des Ephorus. ²Über alle wichtigen Angelegenheiten der laufenden Verwaltung hat die Inspektorin bzw. der Inspektor die Ephora bzw. den Ephorus zu unterrichten und bei Fragen von besonderer Bedeutung ihre bzw. seine Entscheidung einzuholen.

(3) Unter der Aufsicht der Ephora oder des Ephorus obliegen der Inspektorin bzw. dem Inspektor insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Haushalts- und Kassenführung über die Wohneinheiten der Stiftung,
2. die Aufsicht über die Einhaltung der Hausordnung,
3. die Anleitung und die Beaufsichtigung von Renovierungs- und Modernisierungsmaßnahmen an und in Wohneinheiten der Stiftung,
4. die Ausübung des Hausrechts gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern, soweit es nicht der Ephora bzw. dem Ephorus obliegt,
5. die Verwaltung des Vermögens der Stiftung.

(4) ¹Die Verwaltung des Vermögens der Stiftung muss nach den Grundsätzen erfolgen, die für die Verwaltung öffentlicher Gelder maßgebend sind. ²Es muss daher über die Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch geführt und über jedes Geschäftsjahr Rechnung abgelegt werden. ³Die Stiftung unterliegt der Prüfung durch das für den Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis zuständige Rechnungsprüfungsamt.

§ 10

Kirchliche Tätigkeit der Stiftung

(1) Die Satzung sowie ihre Änderungen und die Auflösung der Stiftung bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

(2) Die Tätigkeit der Stiftung wird als kirchliche Tätigkeit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland auf der Grundlage ihrer kirchlichen Ordnungen einschließlich der in diesem Bereich geltenden Datenschutzbestimmungen anerkannt.

(3) Der Umfang der Stiftungsaufsicht durch das Landeskirchenamt ist in den jeweils geltenden kirchengesetzlichen Vorschriften geregelt.

§ 11

Satzungsänderung, Zulegung, Zusammenlegung, Auflösung

(1) Das Kuratorium kann Änderungen der Satzung beschließen, wenn dadurch der Stiftungszweck nach § 2 nicht verändert und die Gemeinnützigkeit nicht beeinträchtigt oder aufgehoben werden.

(2) Das Kuratorium kann den Stiftungszweck ändern, wenn die der Stiftung gesetzte Aufgabe weggefallen ist oder in absehbarer Zeit wegfallen wird.

(3) Das Kuratorium kann die Stiftung

1. einer anderen Stiftung mit deren Zustimmung zulegen,
2. mit einer anderen zu einer neuen Stiftung zusammenlegen oder
3. auflösen,

wenn dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist, insbesondere wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks nur noch auf diesem Weg ganz oder teilweise fortgesetzt werden kann.

(4) Das Kuratorium kann die Stiftung wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen insbesondere dann auflösen, wenn

1. über zehn Jahre lang keine Leistungen erbracht worden sind oder
2. der Stiftungszweck auf unabsehbare Zeit nicht erfüllt werden kann.

(5) In den Fällen von Absatz 1 bedürfen die Beschlüsse einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des

Kuratoriums, in den Fällen von Absatz 2 bis 4 ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder des Kuratoriums erforderlich.

(6) 1Beschlüsse nach Absatz 1 bis 4 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Landeskirchenamts als zuständiger kirchlicher Stiftungsaufsichtsbehörde. 2Weitergehende landesrechtliche Zuständigkeiten sind zu beachten. 3Die Beschlüsse treten erst mit dem Tag des Zugangs der Genehmigung in Kraft. 4Die Genehmigung ist vom Kuratorium beim Landeskirchenamt unter Beifügung der Beschlüsse und einer Bestätigung der zuständigen Finanzbehörde über die Unbedenklichkeit im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit zu beantragen.

(7) Die Beschlüsse und die Genehmigung sind vom Kuratorium mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 12

Überleitungsbestimmungen, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) 1Bis zur Benennung, Berufung und Wahl der Mitglieder des Kuratoriums nach § 6 Absatz 2 Satz 2 und 3 verbleiben die bisher benannten, berufenen und gewählten Mitglieder des Kuratoriums nach § 6 Absatz 1 der Satzung der „Stiftung Theologisches Studienhaus“ vom 21. November 2006 (ABl. 2009 S. 115) im Amt. 2Im Übrigen findet § 6 Absatz 4 Anwendung.

(2) 1Diese Satzung ist in der Sitzung des Kuratoriums am 13. Juni 2017 beschlossen worden. 2Sie tritt vorbehaltlich der Genehmigung des Landeskirchenamts der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland am 1. Dezember 2017 in Kraft.

(3) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung der „Stiftung Theologisches Studienhaus“ vom 21. November 2006 (ABl. 2009 S. 115) außer Kraft.

Greifswald, 13. Juni 2017

Das Kuratorium

Pastor Matthias Bartels

Vorsitzender

Verwendung von Kirchengemeindesiegeln für örtliche Kirchen

Die Verwaltungsleitung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg hat am 18. Juli 2017 folgenden Beschluss des Kirchengemeinderates der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dorf Mecklenburg genehmigt:

Für die örtliche Kirche

Ev.-Luth. Kirche Dorf Mecklenburg

wird ab dem Tag der Bekanntmachung im Kirchlichen

Amtsblatt das Kirchensiegel der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dorf Mecklenburg

geführt.

Kiel, 31. Juli 2017

Landeskirchenamt

Belitz

Az.: 10 Dorf Mecklenburg – R Be

*

Die Verwaltungsleitung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg hat am 11. Juli 2017 folgenden Beschluss des Kirchengemeinderates der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schönberg genehmigt:

Für die örtliche Kirche

Ev.-Luth. Kirche Schönberg

wird ab dem Tag der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt das Kirchensiegel der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schönberg

geführt.

Kiel, 31. Juli 2017

Landeskirchenamt

Belitz

Az.: 10 Schönberg – R Be

Einführung eines neuen Kirchensiegels

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zarrentin

ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg genehmigt worden.



Kiel, 8. August 2017

Landeskirchenamt

Kieback

Az.: 10 Zarrentin – R Ki

Außergeltungsetzung von Siegelstempeln

Das Kirchliche Verwaltungszentrum des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein hat drei Siegelstempel des Kirchensiegels der

Ev.-Luth. Bugenhagen-Kirchengemeinde Neumünster

mit unvollständiger Umschrift mit Wirkung vom 13. Juni 2017 außer Geltung gesetzt.

Das geltende Kirchengemeindesiegel wurde am 16. Februar 1982 auf Seite 38 im Gesetz- und Verordnungsblatt der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche bekannt gegeben.

Kiel, 31. Juli 2017

Landeskirchenamt

Belitz

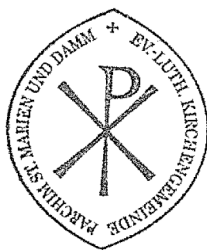
Az.: 10.9 Bugenhagen Neumünster – R Be

Anordnung der Ingebrauchnahme eines Interimssiegels

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Parchim St. Marien und Damm

ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab dem Zeitpunkt des Entstehens der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Parchim St. Marien und Damm.



Kiel, 31. Juli 2017

Landeskirchenamt

Belitz

Az.: 10 St. Marien Parchim und Damm – R Be

Anordnung über die Aufhebung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Parchim St. Marien und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Damm sowie die Neubildung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Parchim St. Marien und Damm Vom 8. August 2017

Aufgrund der übereinstimmenden Beschlüsse der Leitungsgremien der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Parchim St. Marien und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Damm und des Kirchenkreisrates des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg wird gemäß Artikel 22 Absatz 3 der Verfassung und Teil 4 § 14 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch § 31 Absatz 2 des Kirchengesetzes vom 28. März 2017 (KABl. S. 203, 211) geändert worden ist, angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Parchim St. Marien und die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Damm werden aufgehoben.

§ 2

Für das Gebiet der aufgehobenen Kirchengemeinden wird die

„Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Parchim St. Marien und Damm“

neu gebildet.

§ 3

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Parchim St. Marien und Damm ist Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Parchim St. Marien und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Damm. Sie tritt in alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Kirchengemeinden ein. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt. Die Eigentumsrechte der örtlichen Kirchen auf dem Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Parchim St. Marien und Damm bleiben unberührt.

§ 4

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Parchim St. Marien und Damm setzt sich zusammen aus der Pastorin bzw. dem Pastor, die bzw. der in der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehat oder verwaltet, sowie den in den neuen Kirchengemeinderat gewählten Mitgliedern des Kirchengemeinderates der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Parchim St. Marien und den beiden von dem Beauftragtengremium der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde

meinde Damm und vom Kirchenkreisrat bestimmten Mitgliedern des Kirchengemeinderates.

§ 5

Die derzeitige personelle Zusammensetzung der Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg bleibt unverändert.

§ 6

Bis zur Einführung eines eigenen Kirchensiegels führt die neu gebildete Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Parchim St. Marien und Damm ein gesondert bekannt zu gebendes Interimssiegel.

§ 7

Der Sitz der neu gebildeten Kirchengemeinde ist: Mühlenstraße 40 in 19370 Parchim.

§ 8

Diese Anordnung tritt am 1. September 2017 in Kraft.

Kiel, 8. August 2017

Landeskirchenamt

Belitz

Az.: 10 Parchim St. Marien und Damm – R Be

Pfarrstellenaufhebungen

Die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. St. Marien-Kirchengemeinde Husum, Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland, wird mit Wirkung vom 1. September 2017 aufgehoben.

Az.: 20 St. Marien Husum (1) – P Te (P Kü)/P Ha

*

Die 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mildstedt, Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland, wird mit Wirkung vom 1. September 2017 aufgehoben.

Az.: 20 Mildstedt (3) – P Te (P Kü)/P Ha

*

Die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Pankratius Oldenswort, Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland, wird mit Wirkung vom 1. September 2017 aufgehoben.

Az.: 20 St. Pankratius Oldenswort (2) – P Te (P Kü)/P Ha

*

Die 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Viöl, Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland, wird mit Wirkung vom 1. September 2017 aufgehoben.

Az.: 20 Viöl (3) – P Te (P Kü)/P Ha

*

Die Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland für Diakonische Aufgaben wird mit Wirkung

vom 1. September 2017 aufgehoben.

Az.: 20 Kkr. Nordfriesland für Diakonische Aufgaben – P Te (P Kü)/P Ha

*

Die Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag wird mit Wirkung vom 1. September 2017 aufgehoben.

Az.: 20 Kkr. Nordfriesland zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag – P Te (P Kü)/P Ha

*

Die Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland für Krankenhauseelsorge wird mit Wirkung vom 1. September 2017 aufgehoben.

Az.: 20 Kkr. Nordfriesland für Krankenhauseelsorge – P Te (P Kü)/P Ha

*

Die 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Peter-Ording und Tating, Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland, wird mit Wirkung vom 1. September 2017 aufgehoben.

Az.: 20 St. Peter-Ording und Tating (3) – P Te (P Kü)/P Ha

*

Die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Aventoft und Neukirchen, Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland, wird mit Wirkung vom 1. September 2017 aufgehoben.

Az.: 20 Aventoft und Neukirchen (2) – P Te (P Kü)/P Ha

*

Die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bredstedt, Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland, wird mit Wirkung vom 1. September 2017 aufgehoben.

Az.: 20 Bredstedt (1) – P Te (P Kü)/P Ha

*

Die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Laurentii auf Föhr, Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland, wird mit Wirkung vom 1. September 2017 aufgehoben.

Az.: 20 St. Laurentii auf Föhr (2) – P Te (P Kü)/P Ha

*

Die 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Niebüll, Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland, wird mit Wirkung vom 1. September 2017 aufgehoben.

Az.: 20 Niebüll (3) – P Te (P Kü)/P Ha

*

Die 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Keitum, Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland, wird mit Wirkung vom 1. September 2017 aufgehoben.

Az.: 20 Keitum (3) – P Te (P Kü)/P Ha

*

Die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde List, Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland, wird mit Wirkung vom 1. September 2017 aufgehoben.

Az.: 20 List (2) – P Te (P Kü)/P Ha

Pfarrstellenänderungen

Der Stellenumfang der Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland für Öffentlichkeitsarbeit im Ev. Regionalzentrum Westküste wird mit Wirkung vom 1. August 2017 von 50 Prozent auf 100 Prozent erhöht.

Az.: 20 Kkr. Nordfriesland Öffentlichkeitsarbeit im ERW – P Kü/P Ha

*

Die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. St. Marien-Kirchengemeinde Husum, Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland, wird mit Wirkung vom 1. September 2017 in die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. St. Marien-Kirchengemeinde Husum, Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland, umgewandelt.

meinde Husum, Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland, umgewandelt.

Az.: 20 St. Marien Husum (2) – P Te (P Kü)/P Ha

*

Die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bredstedt, Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland, wird mit Wirkung vom 1. September 2017 in die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bredstedt, Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland, umgewandelt.

Az.: 20 Bredstedt (2) – P Te (P Kü)/P Ha

*

Die 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bredstedt, Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland, wird mit Wirkung vom 1. September 2017 in die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bredstedt, Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland, umgewandelt.

Az.: 20 Bredstedt (3) – P Te (P Kü)/P Ha

III. Pfarrstellenausschreibungen

Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Altona-Ost** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein ist die 4. Pfarrstelle im Umfang von 100 Prozent zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin oder einem Pastor neu zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Altona-Ost ist eine seit 2007 aus den Altonaer Gemeinden Christophorus-, St. Johannis- und Friedenskirche entstandene Großgemeinde (knapp 7600 Gemeindeglieder bei einer Wohnbevölkerung von ca. 34 000), in der die drei Kirchengebäude für das ausdifferenzierte Profil der Gemeinde stehen:

Die Christophoruskirche ist seit 2009 als „Kirche der Stille“ Ort für Stille, Weite, Rhythmus.

St. Johannis – Kulturkirche Altona ist ein Ort für Gottesdienste, Konzerte und Feste der Gemeinde sowie für kulturelle und andere Veranstaltungen.

Die Friedenskirche auf dem Gebiet von St. Pauli-Nord ist unsere Gemeindekirche, in der jeden Sonntag um zehn Uhr Gottesdienst gefeiert wird. Die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Seniorinnen und Senioren findet in dieser Kirche statt. Der Gemeindechor der Friedenskirche, das Kammerorchester St. Pauli sowie die Big Band und der Kinderchor „Altönchen“ musizieren hier. Das „Projekt Dorcas“, die musikalische Förderung von Kindern in einer brasilianischen Favela, wird durch vielfältige Aktionen an der Friedenskirche unterstützt. Der „Ankerplatz e. V. – Flücht-

lingshilfe an der Friedenskirche“ hat hier sein Zuhause. Geflüchtete Menschen finden so regelmäßige Begleitung.

Die beiden Kindertagesstätten in der Trägerschaft des Kitawerks Altona-Blankenese, Kinderbibelwoche, Zeltlager, Jugendtreff, Bastelgruppe sowie die monatlichen Familienkirchen- und Minigottesdienste gehen auf die eher junge Klientel unseres Wohnquartiers ein. Zwei Seniorenheime und ein Hospiz werden durch die Gemeinde betreut.

Ein Charakteristikum unserer Kirchengemeinde ist die große Offenheit gegenüber dem Stadtteil und den Aktivitäten, die eine gesellschaftspolitische Positionierung unserer Kirchengemeinde immer wieder herausfordern.

Das Gemeindegebiet liegt zwischen den Bahnhöfen Altona, Holstenstraße, Sternschanze und Feldstraße. Inzwischen hat sich dieses Quartier zum Teil zu einem Szeneviertel gewandelt, in dem Sozialwohnungen zunehmend von Eigentumswohnungen verdrängt werden. Zukünftig werden ein Teil von Mitte Altona und das sogenannte Holstenareal dazukommen.

Die hauptamtliche Mitarbeiterschaft besteht neben der ausgeschriebenen Stelle aus drei Pastorinnen (zweimal 100 Prozent und einmal 50 Prozent) und einem Pastor (100 Prozent), einer Pastorin im Ehrenamt, einer Diakonin (100 Prozent), den Mitarbeitenden in den Kitas, zwei Kirchenmusikern (75 Prozent und 35 Prozent), einer Verwaltungsangestellten (75 Prozent) und einer Sekretärin (50 Prozent) sowie drei Küstern (50 Prozent und 50 Prozent und 38 Prozent) und zwei

Reinigungskräften (beide 50 Prozent). Zeitweise kommen zwei Bundesfreiwilligendienstler bzw. -dienstlerinnen hinzu.

Wir wünschen uns eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der ihre oder seine Gaben und Fähigkeiten in diesem großen Team einbringen und insbesondere das Profil der Friedenskirche als Gemeinde- und Stadtteilkirche gestalten will – vom Kirchengebäude über die inhaltliche Akzentsetzung bis zur Vernetzung in den Stadtteil.

Dazu gehören:

- Team-, Kommunikations- und Organisationsfähigkeit
- Offenheit für die Kultur einer Großstadtgemeinde, auch Leichtigkeit im Umgang mit Menschen, Toleranz und Lust auf Vielfalt
- Begeisterung für die Gemeindegemeinschaft an der Friedenskirche
- Erfahrung oder aber mindestens die Bereitschaft, die Bauangelegenheiten der Kirchengemeinde zu übernehmen, insbesondere die Sanierung der Friedenskirche voranzubringen
- Energie und eigene Ideen
- Unterstützung und Begleitung der zahlreichen Haupt- und Ehrenamtlichen.

Ein großes Pastorat ist vorhanden.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Bewerbungen sind zu richten über den Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein – Propstei Altona-Blankenese, Herrn Propst Frie Bräsen, Kieler Str. 103, 22769 Hamburg an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Altona-Ost, Bei der Johanniskirche 16, 22767 Hamburg.

Auskünfte erteilen Propst Frie Bräsen, Tel.: 040 5895 0203, die Vorsitzende des Kirchengemeinderates Pastorin Vanessa von der Lieth, Tel.: 040 5259 6568 sowie der stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderates Martin Schmincke, Tel.: 040 4307 258 und Karin Müller, Tel.: 0173 2598 315.

Weitere Informationen finden Sie auch unter www.gemeinde-altona-ost.de.

Die Bewerbungsfrist endet am **27. Oktober 2017**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Altona-Ost (4) – P Rö

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Conow** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, Propstei Parchim, ist die Pfarrstelle mit einem Stellenumfang von 75 Prozent zum nächstmöglichen Termin durch Wahl des Kirchengemeinderates neu zu besetzen.

Der Kirchengemeinderat teilt Folgendes mit:

Sie feiern gerne Gottesdienste? Sie sind kreativ, voller Phantasie und gehen offen auf die Menschen zu? Sie sind mit Leib und Seele Pastorin oder Pastor und suchen eine Pfarrstelle, die sich gut begrenzen lässt? Dann freuen wir uns auf Sie!

Wir sind eine kleine und überschaubare Landgemeinde zwischen Ludwigslust und Dömitz/Elbe. Zu uns gehören ca. 650 Gemeindeglieder und viele Menschen ohne Konfession. Ein konstruktiv-kritischer Kirchengemeinderat leitet die Kirchengemeinde und kann die Grenzen einer Teilzeitanstellung gut akzeptieren. Zentrum unseres Gemeindelebens ist der gut besuchte Gottesdienst am Sonntag in der Conower Kirche, deren umfangreiche Sanierung fast abgeschlossen ist. Es gibt viele musikalische Talente in unserer Gemeinde, die sich im Gottesdienst und darüber hinaus gerne einbringen. Außerdem gibt es verschiedene Gruppen und Kreise für Menschen allen Alters, die zum Teil auch ehrenamtlich geleitet werden. Bei der Verwaltung des Friedhofs werden wir durch die Kirchenkreisverwaltung unterstützt.

Das Pfarrhaus, in dem sich das separate Amtszimmer und die Gemeinderäume befinden, bietet eine großzügige Wohnung (140 Quadratmeter) mit einem schönen Pfarrgarten und ist ein guter Rückzugsort. Alternativ kann eine kleinere Wohnung zur Verfügung gestellt werden. Zur guten dörflichen Infrastruktur gehören eine Kita in direkter Nachbarschaft zum Pfarrhaus und Schulen aller Arten in der näheren Umgebung. Zudem gibt es in den umliegenden Orten ärztliche Versorgung, Apotheke und Einkaufsmöglichkeiten.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte über den Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg, Propstei Parchim, Herrn Propst Dirk Saueremann, Lindenstraße 1, 19370 Parchim, an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Conow, Kirchenplatz 2, 19294 Conow.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Auskünfte erteilen Propst Dirk Saueremann, Tel.: 03871 212 336 oder E-Mail: propst-parchim@elkm.de, für die Kirchengemeinde Pastorin Sabine Schumann (Kuratorin), Tel.: 03874 21300, Heike Kalas (stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderates) Tel.: 038750 20819.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **31. Oktober 2017**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Conow – P Ha

*

Die **Ev.-Luth. Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Neumünster** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein sucht für ihre 2. Pfarrstelle (100 Prozent) zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pastorin oder einen

Pastor. Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderats.

Die Gemeinde liegt am Rand der Innenstadt von Neumünster (ca. 80 000 Einwohner) in der Mitte von Schleswig Holstein. Die Wohnstrukturen reichen von einem ehemals eigenständigen Dorf über eine Siedlung aus den 60er Jahren, einem gutsituierten gutbürgerlichen Viertel bis zu Neubauarealen mit vielen jüngeren Familien. Alle Schulformen sind gut erreichbar.

Die Gemeinde ist bewusst dezentral organisiert: Mittelpunkt des Gemeindelebens ist das Gemeindezentrum mit Kirche. Darüber hinaus gibt es aber auch zwei Kitas in der Trägerschaft der Gemeinde, eine mit 60 Kindern, und ein Familienzentrum, die Ruthenberger Rasselbande, (www.kita-ruthenberg.de) mit 120 Kindern. Außer der ausgeschriebenen 100-Prozent-Stelle gibt es eine 75-prozentige Pfarrstelle sowie eine befristete 50-prozentige Sonderbedarfspfarrstelle für Flüchtlingsarbeit, eine Diakonin (100 Prozent) sowie eine C-Kirchenmusikerin, eine Sekretärin und einen Hausmeister in Teilzeit.

Wir sind eine Kirchengemeinde, die sich geistlich an ihrem Namensgeber, Dietrich Bonhoeffer, orientiert. Ein bewusster persönlicher Glaube, der Blick über den Tellerrand, diakonisches Engagement und eine wertschätzende Gemeinschaft gehören bei uns zusammen. Zum besonderen Profil der Gemeinde gehört neben einer engagierten, religionspädagogischen Arbeit in den Kitas auch die seelsorgerliche und geistliche Begleitung von Asylsuchenden, die vis-à-vis vom Gemeindezentrum in der Zentralen Gemeinschaftsunterkunft für Asylsuchende des Landes Schleswig-Holstein untergebracht sind. Die Gemeinde ist für neue Formen des Gottesdienstes und der Gemeindegemeinschaft erreichbar, aber auch klassische Gottesdienste werden geschätzt.

Was erwartet Sie hier?

Eine warmherzige, theologisch interessierte Gemeinde, ein lebendiges, familiäres und vielfältiges Gemeindeleben, viele sehr engagierte Haupt- und Ehrenamtliche, ein sehr guter Gottesdienstbesuch, ein aktiver Kirchengemeinderat, viel Gestaltungsspielraum.

Wir freuen uns auf eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der sich mit unserem Gemeindeprofil identifizieren kann, in einem persönlich geprägtem Glauben verwurzelt ist, ein aufgeschlossenes, kontaktfreudiges Wesen hat und Lust hat auf eine teamorientierte Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden der Gemeinde. Offenheit für neue Impulse und Ideen gibt es hier ebenso wie uns lieb gewordene Traditionen. Freude an geistlicher Begleitung, strukturiertem Arbeiten und Leitungskompetenz sind uns wichtig.

Zu Ihren Aufgaben gehören neben dem religionspädagogischen Arbeiten in den Kitas und im Konfirmandenunterricht (gemeinsam mit der Diakonin und jugendlichen Teamern) auch aktive Hausbesuche, aufsuchende Seelsorge und vielfältige Gottesdienste. Aber auch die engagierte Beteiligung an der Flüchtlingsarbeit, Leitung kirchlicher Kreise und die Pflege

der Zusammenarbeit mit den im Stadtteil liegenden Schulen. Ein Pastorat wird gestellt.

Nähere Informationen (siehe auch: www.bonhoefferkirche-nms.de) erteilt der Propst des Kirchenkreises Altholstein, Propstei Mitte, Herr Propst Stefan Block, Tel.: 04321 498 134, Am Alten Kirchhof 8, 24534 Neumünster.

Ebenfalls erteilen nähere Informationen zu der Stelle Frau Pastorin Isabel Frey-Ranck (Vorsitzende des Kirchengemeinderates), Tel.: 04321 251399 oder mobil 0152 0708 1899 und Sabine Millahn (stellvertretende Vorsitzende), Tel.: 04393 3375.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte über den Propst des Kirchenkreises Altholstein, Propstei Mitte, Herrn Propst Stefan Block, Am Alten Kirchhof 8, 24534 Neumünster, an den Kirchengemeinderat der Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Neumünster, Plöner Str. 116, 24536 Neumünster.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Die Bewerbungsfrist endet am **30. September 2017**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Dietrich-Bonhoeffer-Neumünster (2) – P Ha

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Einfeld** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein wird die 1. Pfarrstelle (50 Prozent) vakant und ist deshalb zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Die Kirchengemeinde liegt am nördlichen Stadtrand Neumünsters. Einfeld ist seit 1970 ein Stadtteil Neumünsters, pflegt aber in mancher Hinsicht seine ehemals eigenständigen Strukturen.

In Einfeld leben 7300 Menschen, 3600 sind evangelisch. Zur Kirchengemeinde gehören zwei Gemeindehäuser mit angegliederten Pastoraten und ein kleiner Kindergarten. Predigtstätte ist die Christuskirche, der dazu gehörige Friedhof wird vom Kirchengemeindeverband betrieben.

Neben Gottesdiensten am Sonntag werden regelmäßig Gottesdienste für Kinder, für die Bewohner einer Seniorenwohnanlage und für die Mädchen und Jungen des Kindergartens gefeiert. Viele Ehrenamtliche engagieren sich z. B. in verschiedenen Seniorengruppen, in der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit, beim Posaunenchor, in der Kantorei, beim Gospelchor und im Küsterdienst. Die Kirchengemeinde arbeitet darüber hinaus sehr eng mit anderen Vereinen und Einrichtungen des Stadtteils zusammen. Der Kirchengemeinderat besteht aus neun Mitgliedern.

Kindergarten wird in eigener Trägerschaft betrieben (etwa 40 Kinder in drei Gruppen).

Mit den Gemeinden der kirchlichen Region Langenhorn (Broder Hinrick, Ansgar und St. Jürgen/Zachäus) wird im regionalen Pfarrkonvent und im Regionalvorstand kooperiert und es bestehen regional aufgestellte Arbeitsfelder, die in den kommenden Jahren zunehmend an Bedeutung gewinnen werden.

Die Arbeitsschwerpunkte der ausgeschriebenen Stelle sind:

- sonntäglicher Gottesdienst als Mitte des gemeindlichen Lebens, regelmäßig unterstützt durch eine Prädikantin und einen Prädikanten, die beide der Gemeinde angehören, so dass von der Stelleninhaberin bzw. dem Stelleninhaber in der Regel zwei Gottesdienste monatlich zu gestalten sind. Zum Umfeld des gottesdienstlichen Lebens gehören verschiedene Gesprächskreise und Gottesdienste zu biografischen Gelegenheiten, wie Taufe, Trauung oder Bestattung.
- Begleitung, Motivierung und geistliche Leitung einer großen Zahl ehrenamtlich Mitarbeitenden, durch deren Engagement und Eigenverantwortung die Gemeinde lebendig getragen wird. Hier gilt es auch, neue Menschen zur Mitarbeit zu gewinnen und neue Felder der Gemeindegliederarbeit zu entdecken.
- Wachhalten einer Offenheit der Gemeinde für den Stadtteil und seine Erfordernisse und für verschiedene Weisen, den Glauben ökumenisch zu leben.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der

- die Aktivitäten der Mitarbeitenden in der Gemeinde zu fördern und zu unterstützen versteht;
- freiwillig Mitarbeitende gewinnen und motivieren kann und Zusammenarbeit fördert;
- sich der Chancen, Möglichkeiten und Perspektiven einer relativ kleinen Gemeinde bewusst ist;
- darüber hinaus ist die Gemeinde offen für eigene Ideen der Bewerberin bzw. des Bewerbers zur Ausgestaltung der Pfarrstelle.

Die Gemeinde bietet ein geräumiges Pastorat, einen gut arbeitsfähigen Kirchengemeinderat und ein gutes Klima der Zusammenarbeit. Sie ist sich der begrenzten Möglichkeiten eines auf 50 Prozent eingeschränkten Dienstverhältnisses bewusst und ist aufgeschlossen für eine entsprechende flexible und verlässliche Arbeitszeitregelung. Die Personalentwicklung des Kirchenkreises berät den Stelleninhaber bzw. die Stelleninhaberin bei der praktischen Ausgestaltung des eingeschränkten Dienstverhältnisses.

Bei Interesse wenden Sie sich gern an Propst Dr. Martin Vetter, Tel.: 040 519 000 107, Christiane Weitzmann (Vorsitzende des Kirchengemeinderats), Tel.: 040 531 7742, Pastor Jürgen Wisch (Personalentwicklung), Tel.: 040 519 000 155.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten über Propst Dr. Martin Vetter, Kirchenkreis

Hamburg Ost, Propstei Alster-West, Danziger Str. 15, 20099 Hamburg, an den Kirchengemeinderat der Ev.-luth. Kirchengemeinde Eirene Langenhorn.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen. Die Bewerbungsfrist endet am **16. Oktober 2017**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Eingang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Eirene-Langenhorn – P Lad

*

Die Pfarrstelle (75 Prozent) der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Morsum** auf Sylt im Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland, die mit einem Dienstauftrag für die Leitung der Telefonseelsorge auf Sylt (25 Prozent) verbunden ist, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Kirchengemeinde ist ländlich geprägt. Zu ihr gehören ca. 800 einheimische Gemeindeglieder, die durch einen hohen Anteil an Stammgästen, Touristen und Zweitwohnungsbesitzern bereichert werden.

Der Mittelpunkt des Dorfes ist die 850 Jahre alte Kirche St. Martin zu Morsum, umgeben vom Friedhof. Es gibt eine funktionierende, soziale Dorfstruktur. Viele Vereine, die Freiwillige Feuerwehr, Krippe und Kindergarten sorgen für ein aktives Gemeinde- und Dorfleben.

Die Kirchengemeinde ist volkskirchlich geprägt. Die Menschen werden von der Krabbelgruppe über den Konfirmandenunterricht bis zum Seniorennachmittag begleitet. Aktivitäten wie Gottesdienste, Amtshandlungen, Orgelverspern, Sommerkonzerte, Ausstellungen, Nachtwanderungen etc. finden rund um die Kirche statt. Ein Gemeindefest und der lebendige Adventskalender beleben das Pastorat und die Gemeinde.

Die Kirchengemeinde freut sich auf eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der sich der Chancen und Perspektiven dieser kleinen, lebendigen Gemeinde und der Urlauberseelsorge stellt.

Ein aktiver Kirchengemeinderat sowie engagierte Haupt- und Ehrenamtliche unterstützen die Gemeindegliederarbeit. Die Erträge und Veranstaltungen des engagierten Fördervereins und einer Stiftung sorgen für gute Rahmenbedingungen.

Die Telefonseelsorge Sylt besitzt eine hoch motivierte Mitarbeiterschaft von ehren- und nebenamtlichen Mitarbeitenden, die von Sylt aus die Telefonseelsorge für den Landesteil Schleswig plus Dithmarschen und Steinburg übernehmen. Dabei umfasst die Leitung die Ausbildung der Ehrenamtlichen, die alle zwei Jahre durchgeführt wird. Ebenso sind die Planungen der Fort- und Weiterbildungen, die Begleitung der Ehrenamtlichen in Zusammenarbeit mit dem engagierten Leitungsteam und die Vertretung der TS Sylt gegenüber der Öffentlichkeit, der Verwaltung sowie den überregionalen Gremien zu leisten.

Im Herzen des Friesendorfes Morsum befindet sich das reetgedeckte Pfarrhaus, das in einen romantischen Garten mit altem Baumbestand eingebettet ist. Das Pfarrhaus ist unterteilt in einen Trakt mit Gemeinderäumen und zwei darüber liegenden, vermieteten Wohnungen sowie einen separaten, großzügigen Trakt als Pfarrwohnung.

Eine Nahversorgung sowie alle Schulen, Zug- und Busverbindungen sind vorhanden.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen senden Sie bitte an den Bischof im Sprengel Schleswig und Holstein, Herrn Bischof Gothart Magaard, Plesensstraße 5a, 24837 Schleswig.

Auskünfte erteilen die Vorsitzende Kathrin Volquartzen, Tel.: 0151 1740 4589 und Herr Pastor Holger Asmussen, Tel.: 04662 8914 531 oder Handy: 0152 3389 1081.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Die Bewerbungsfrist endet mit dem Ablauf des **15. Oktober 2017**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Eingang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Morsum Sylt – P Ha

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mürwik** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg, Propstei Flensburg, ist die 2. Pfarrstelle (100 Prozent) zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin bzw. einem Pastor oder einem Pastorenehepaar durch bischöfliche Ernennung neu zu besetzen.

Die 1. und 3. Pfarrstelle (zusammen 150 Prozent) sind seit Juni 2017 mit einem Pastorenehepaar besetzt.

Die Kirchengemeinde Mürwik hat ca. 6500 Gemeindeglieder und liegt im östlichen Teil Flensburgs. Durch entstehende Neubaugebiete wächst der Ortsteil weiter. Die Infrastruktur ist sehr gut; der Ortsteil bietet Einkaufsmöglichkeiten, alle Schulformen und ärztliche Versorgung. Eine gute ÖPNV-Anbindung sichert bequeme Fahrten in die Innenstadt oder zum Bahnhof. Der nahe Strand sowie umliegende Wälder bieten erholsame und sportliche Freizeitmöglichkeiten.

Ein eigenes Pastorat steht für diese Stelle nicht zur Verfügung, der Kirchengemeinderat wird passende Räumlichkeiten anmieten.

Kirche und Gemeindehaus – gebaut 1958/61 – stehen nebeneinander auf einem großzügigen Campus mit Grünflächen und Parkplätzen. Die Christuskirche ist gleichzeitig Garnisonskirche der nahegelegenen Marineschule und kann durch die Militärseelsorge mit genutzt werden. Der zuständige Militärdekan hat einen Sitz im Kirchengemeinderat.

Die neue Mühleisen-Orgel von 2003 symbolisiert das rege Musikleben in der Kirchengemeinde. Die musi-

kalische Arbeit der Gemeinde wird durch einen B-Kirchenmusiker (50 Prozent) geleitet. Kirchenchor, Seniorenchor, Gospelchor und der Posaunenchor bereichern regelmäßig die Gottesdienste.

Die Christuskirche (ca. 400 Plätze) ist die einzige Predigtstätte. Unser Kirchor bietet vielfältige liturgische Möglichkeiten. Der vordere Raum des Seitenschiffes ist als „Raum der Stille“ eingerichtet und lädt mit seinen Kerzen zu Andacht und Ruhe ein. Die Kirche ist tagsüber geöffnet.

Unsere Gemeinde feiert gerne Gottesdienst. Ein weiteres Merkmal der Kirchengemeinde ist das starke ehrenamtliche Engagement. Neben dem Kirchengemeinderat und seinen Ausschüssen wirken Ehrenamtliche in Gemeindehaus und Kirche mit, z. B.

- als Helfende beim Secondhand-Markt „Kleiderkiste“,
- als Küsternde, Lektorinnen und Lektoren und
- Leitende in verschiedenen Gruppen.

Die Kindertagesstätte (Kita) ist in der Trägerschaft des Kindertagesstättenwerks des Kirchenkreises. Eine hauptamtlich geführte Kinderstube befindet sich im Gemeindehaus. Beide Einrichtungen werden von der Kirchengemeinde begleitet. Für die Arbeit mit Kindern von sechs bis zwölf Jahren beschäftigt die Kirchengemeinde eine hauptamtliche Mitarbeiterin mit einer halben Stelle.

Ein gut arbeitendes Kirchenbüro ist mit zwei Gemeinsekretärinnen in Teilzeit besetzt, die einen erheblichen Teil der Verwaltungsarbeiten erledigen.

Wir suchen für unsere Gemeinde eine Pastorin bzw. einen Pastor oder ein Pastorenehepaar für ein Team mit unterschiedlichen Begabungen.

Nach einer Zeit des Umbruchs in der Gemeinde möchte sich der neu gewählte Kirchengemeinderat gemeinsam mit dem Pastorenteam in einen Prozess des Neubeginns und der Neugestaltung begeben. Dieser Prozess wird durch eine Gemeindeberaterin begleitet und bietet auch die Möglichkeit, die Aufgaben innerhalb des Pfarrteams nach eigenen Interessen und Begabungen zu verteilen. Das Pastorenehepaar, das die anderen beiden Stellen besetzt, möchte diesen Prozess gerne offen mit der neuen Kollegin bzw. dem neuen Kollegen angehen.

Wir wünschen uns eine Pastorin bzw. einen Pastor oder ein Pastorenehepaar mit:

- Ideen, durch die das gottesdienstliche Leben bereichert wird, und Lust an Gottesdiensten in verschiedenen Formen
- Fähigkeit zu teamorientierter, vertrauensvoller und wertschätzender Zusammenarbeit im Pastorenteam, mit dem Kirchengemeinderat und den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden sowie zur Selbstorganisation
- Erfahrung in der Begleitung Ehrenamtlicher in einer großen Gemeinde

- Anerkennung von Bewährtem und Gewachsenem sowie die Kompetenz, gleichzeitig am Prozess der Neuorientierung in der Gemeinde konstruktiv mitzuwirken
- Kommunikations- und Konfliktfähigkeit
- Interesse an ökumenischer und interreligiöser Arbeit sowie an Stadtteilarbeit.

Wir wünschen uns eine Persönlichkeit, die ihren Dienst liebevoll versieht, gewinnend und offen auf Menschen aller Altersgruppen zugeht, ihnen auf Augenhöhe begegnet und sie begleitet. Persönliche Freiheit, gegenseitige Unterstützung und verbindliche Zusammenarbeit sollen helfen, hier mit Freude zu arbeiten.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen senden Sie bitte an den Bischof im Sprengel Schleswig und Holstein, Gothart Magaard, Plessenstraße 5a, 24837 Schleswig.

Auskünfte erteilen:

- Pröpstin Rahlf, Tel.: 0461 5030 939 und
- Pastorin Wiebke Drömann oder
- Pastor Tobias Drömann, Tel.: 0461 1606 8765.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Ende der Bewerbungsfrist ist Freitag, der **13. Oktober 2017**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Mürwik (2) – P Rö

*

In der **Ev.-luth. Kirchengemeinde Ohlsdorf-Fuhlsbüttel** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, Propstei Alster-West, ist die 2. Pfarrstelle am Standort St. Marien (75 Prozent) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Auf beiden Seiten der Alster, naturnah und doch städtisch (17 Minuten benötigt die U-Bahn zum Jungfernstieg, mit dem Kanu dauert es etwas länger) liegt das Gemeindegebiet in den Stadtteilen Ohlsdorf und Fuhlsbüttel.

Die Kirchengemeinde mit knapp 3600 Gemeindegliedern bei ca. 14 000 Einwohnerinnen und Einwohnern hat zwei Standorte: Die Kirche St. Marien am Maienweg 270 und die Nikodemuskirche an der Fuhlsbüttler Straße 656. Die Kirche St. Marien mit dem markanten Turm am Ufer der Alster wurde 1960 erbaut. Die für heutige Bedürfnisse große Kirche ist mit ihrer guten Akustik und der 2011 restaurierten Orgel eine kulturelle Institution im Norden Hamburgs. Neben monatlich stattfindenden Konzerten haben hier auch Kunstausstellungen einen festen Ort gefunden. Der Standort ist die letzte Pilgerstation am Jakobsweg vor der Hauptkirche St. Jakobi in der Innenstadt. Die Nikode-

muskirche, 1959 erbaut und 2010 umgebaut, ist zugleich Standort der Kindertagesstätte Ohlsdorf mit bis zu 50 Plätzen. Etwa zwei Drittel der Räume in den Gemeindehäusern beider Standorte sind an gemeinnützige Einrichtungen vermietet, wodurch die Gemeinde im gesellschaftlichen Leben der Stadtteile fest verankert ist und zugleich ihren Gebäudebestand finanziell absichert.

Jedem Standort sind eine Pfarrstelle und damit auch ein Seelsorge-Bezirk zugeordnet. Die pastorale Arbeit geschieht in funktionaler Absprache für die ganze Gemeinde im Zweier-Team (beide Stellen mit 75 Prozent). Eine 100 Prozent B-Stelle für Kirchenmusik ist zurzeit ausgeschrieben. Weitere Mitarbeitende sind eine Küsterin (75 Prozent), eine Gemeinsekretärin (41 Prozent), ein Jugendmitarbeiter (39 Prozent), eine sozialdiakonische Mitarbeiterin für Seniorenarbeit (25 Prozent) und weitere hauptamtlich Mitarbeitende. Ehrenamtliche tragen wesentliche Teile der Arbeit eigenverantwortlich mit, insbesondere ist der Kirchengemeinderatsvorsitz ehrenamtlich besetzt und entlastet dadurch das Pfarrteam. Die Gemeinde ist offen für Neues und geht pragmatisch mit gegenwärtigen Herausforderungen um. Ihr liegt der Gottesdienst ebenso am Herzen wie die diakonische Arbeit für die Menschen im Stadtteil.

Die Kirchengemeinde Ohlsdorf-Fuhlsbüttel gehört zur kirchenkreislichen Region Mittleres Alstertal. Sie arbeitet eng mit der Ev.-luth. Christophorusgemeinde zu Hamburg Hummelsbüttel und der Ev.-luth. Kirchengemeinde Maria Magdalenen Klein-Borstel zusammen. Diese drei Gemeinden haben 2016 gemeinsam ein regionales Entwicklungskonzept beschlossen. Im regionalen Pfarramt ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit entstanden. Es gibt einen Gottesdienstplan mit regionalen Gottesdiensten und gegenseitigen Vertretungen. Die Regionalgemeinden haben sich auf Schwerpunktsetzungen für ihre einzelnen Standorte verständigt. Schwerpunkte an der Kirche St. Marien sind die Kirchenmusik, liturgisch geprägte Gottesdienste und Kunst. Ein weiterer Bestandteil der Gemeindegemeinschaft ist die diakonische Stadtteilarbeit. Weitere Informationen zur Gemeinde finden Sie auf unserer Homepage www.kg-ohlsdorf-fuhlsbuettel.de.

Auf folgende Teilaspekte der pastoralen Arbeit wird Wert gelegt:

- liturgische Gestaltung der Gottesdienste, sie öffnen für Neuhinzukommende und das Evangelium in der Predigt überzeugend verkündigen,
- die Gemeinde mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern zukunftsfähig weiterentwickeln und neue Kontakte zu den Menschen im Stadtteil knüpfen,
- enge Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Kirchenmusik,
- partnerschaftliche Zusammenarbeit in den regionalen Gremien,
- gottesdienstliche und seelsorgerliche Begleitung eines Seniorenheims (monatlich eine Andacht und ein Gottesdienst in Absprache mit einem weiteren Kollegen).

Die Gemeinde wünscht sich eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der

- eine seelsorgerliche Grundhaltung in ihrem bzw. seinem Berufsverständnis mitbringt,
- teamfähig und humorvoll ist,
- sich offenen Herzens Menschen zuwenden kann,
- mit Freude und Kenntnis Menschen geistlich begleitet und Glaubensfragen vertiefend klären hilft,
- freiwillig Mitarbeitende gewinnen und motivieren kann und Zusammenarbeit fördert,
- bereit ist, im Stadtteil soziale und kulturelle Netzwerkarbeit aufzunehmen.

Geboten wird

- ein gutes Klima der Zusammenarbeit in der Gemeinde und im regionalen Pfarrteam,
- ein engagierter Kirchengemeinderat,
- ein energetisch saniertes Pastorat neben der Kirche St. Marien mit Garten und Blick auf den Alsterlauf.

Für Auskünfte stehen Ihnen gerne folgende Personen zur Verfügung:

- Hauptpastor und Propst Dr. Martin Vetter, Propstei Alster-West, Telefon: 040 519 000 107, Fax: 040 519 000 110, E-Mail: m.vetter@kirche-hamburg-ost.de;
- Frau Dr. Barbara Voigt, Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Telefon: 040 506 020, E-Mail: b.voigt@kg-ohlsdorf-fuhlsbuettel.de;
- Pastor Jürgen Wisch, Personalentwickler des Kirchenkreises, Telefon: 040 519 000 155, E-Mail: j.wisch@kirche-hamburg-ost.de.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen mit Lebenslauf und Ihrem Profil über Hauptpastor und Propst Dr. Martin Vetter, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg Ost, Propstei Alster-West, Danziger Str. 15, 20099 Hamburg, an den Kirchengemeinderat der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ohlsdorf-Fuhlsbüttel, Fuhlsbüttler Straße 656a, 22337 Hamburg.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **16. Oktober 2017**. Entscheidend ist der Eingang der Bewerbung, nicht der Poststempel.

Az.: 20 Ohlsdorf-Fuhlsbüttel (2) – P Lad

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde in St. Jürgen** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg ist die 1. Pfarrstelle (100 Prozent) vakant und zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen, da der bisherige Stelleninhaber als Studienleiter in das Pastoralkolleg Ratzeburg gewechselt ist. Die Besetzung erfolgt durch Wahl.

Die Kirchengemeinde in St. Jürgen ist mit rund 14 000 Gemeindegliedern eine der größten Gemeinden der

Nordkirche. Zu diesem attraktiven Stadtteil im Süden der Lübecker Innenstadt gehören naturnahe Siedlungen mit Einfamilienhäusern wie auch Wohngebiete mit Blockbebauung. Universität und Fachhochschule prägen den Stadtteil mit. Fünf Pastorinnen und Pastoren teilen sich die pastoralen Aufgaben in Bezirken. Das Gemeindeleben organisiert sich um vier Kirchen und Gemeindezentren und einen Gemeindeforum im Hochschulstadtteil.

Die 1. Pfarrstelle hat ihren Tätigkeitsschwerpunkt an der St.-Jürgen-Kapelle und im umliegenden Gemeindebezirk.

Die 1645 erbaute St.-Jürgen-Kapelle bildet mit Friedhof und historischem Gemeindehaus, Kindertagesstätte und Jugendräumen ein Ensemble zwischen wichtigen Verkehrsverbindungen und Wakenitzufer. Ein vielfältiges kirchenmusikalisches Angebot, Gottesdienste und Amtshandlungen prägen das kirchliche Leben an der Kapelle. Das renovierte Gemeindehaus beherbergt das Amtszimmer und das zentrale Kirchenbüro der Gemeinde.

Wir wünschen uns eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der

- Lust hat, in einem kirchlich aufgeschlossenem Umfeld gottesdienstliches und gemeindliches Leben zu gestalten, Akzente zu setzen und für den eigenen Bezirk Verantwortung zu übernehmen,
- Menschen aktiv in die Gemeindegliederarbeit einbezieht und ehrenamtliches Mitwirken unterstützt,
- gesamtgemeindliche Aufgaben und Projekte im Team mit Kolleginnen und Kollegen wahrnimmt.

Wir bieten ein berufliches Umfeld im schönen Lübecker Stadtteil St. Jürgen, mit dem sich seine Bewohner sehr identifizieren. Die vor zwei Jahren neu gebaute Dienstwohnung in ruhiger, angenehmer Lage ist nur einige Fahrradminuten von der St.-Jürgen-Kapelle entfernt.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten über die Pröpstin des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg, Petra Kallies, Bäckerstraße 3–5, 23564 Lübeck an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde in St. Jürgen. Auskünfte erteilen Pröpstin Petra Kallies, Tel.: 0451 7902 104 und der Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Pastor Heiko von Kiedrowski, Tel.: 0451 596 884 und Pastor Friedrich Fallenbacher, Tel.: 0451 5059 533.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **9. Oktober 2017**. Diese Bewerbungsfrist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Kirchengemeinde in St. Jürgen (1) – P Lad

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien Rendsburg** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-

Eckernförde ist die 1. Pfarrstelle vakant und zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Umfang von 100 Prozent mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Kirchengemeinde St. Marien ist mit 5500 Gemeindegliedern die größte der drei Rendsburger Kirchengemeinden. Sie umfasst die historische Altstadt und einige neuere innerstädtische Wohnviertel. Die Gemeinde feiert sonntäglich in der 730 Jahre alten St. Marien-Kirche und in der 60 Jahre alten Bugenhagen-Kirche Gottesdienst. Die gemeindliche Arbeit lässt sich in drei Gemeindehäusern gut gestalten. Die Kirchengemeinde ist Trägerin zweier Kindertagesstätten mit insgesamt 230 Plätzen. Zur Gemeinde gehören 50 hauptamtliche und viele ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ein Pastor auf der 2. Pfarrstelle (100 Prozent) und eine Pastorin auf der 3. Pfarrstelle (50 Prozent).

St. Marien versteht sich als traditionsreiche Stadtkirchengemeinde mit einem anspruchsvollen kirchenmusikalischen Programm, engagierter Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie lebendiger Seniorenarbeit.

Im Zuge der Regionalisierung ist die Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden in Rendsburg und Büdelsdorf auf einem guten Weg. Gefestigt ist auch die ökumenische Zusammenarbeit mit den anderen Konfessionen und Religionen am Ort.

Die zu besetzende Pfarrstelle ist den zentralen Stadtteilen Altstadt und Kronwerk mit der St. Marien-Kirche und dem Haus der Kirche zugeordnet. Im Haus der Kirche, in dem auch die Kirchenkreisverwaltung ihren Sitz hat, finden zahlreiche Veranstaltungen der Kirchengemeinde und des Kirchenkreises statt.

Wir wünschen uns eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der

- Freude an Gottesdiensten in unterschiedlichen, auch neueren Formen hat und gern Amtshandlungen übernimmt,
- bereit ist, den Konfirmandenunterricht zu übernehmen und das einjährige Konfirmandenunterrichtsmodell zusammen mit unserer Diakonin weiterzuentwickeln,
- kirchenpädagogische Angebote für Touristen und Einheimische fortführt und fördert,
- neue Ideen in der Gemeindegarbeit entwickelt und Menschen aller Altersgruppen seelsorgerlich begleitet,
- zur weiteren Profilierung der kirchlichen Arbeit in der Stadt beiträgt,
- die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden der Region aktiv mitgestaltet,
- kurz: Lust und Freude an der pastoralen Arbeit hat.

Entsprechend suchen wir eine engagierte Persönlichkeit mit ausgeprägtem theologischen Profil,

- die Mut und Kraft zur Innovation mitbringt,
- Mitarbeitende und Gemeindeglieder motiviert und dabei integrativ wirkt,

- die vorangeht, aber niemanden allein zurücklässt,
- die bei alledem bedacht handelt und ihr Tun auch selbstkritisch betrachtet.

Im Kirchengemeinderat verbinden sich vielerlei Begabungen, Tatkraft und Selbstbewusstsein. Er freut sich ebenso auf eine vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit wie die vielen Haupt- und Ehrenamtlichen und die Kollegen.

Eine geräumige Dienstwohnung im energetisch sanierten historischen Pastorat an der Marienkirche steht zur Verfügung.

Rendsburg verfügt über eine gute Infrastruktur. Alle Schularten sind vorhanden. Es gibt viele kulturelle Angebote. Über die A 7 sind auch Kiel, Flensburg und Hamburg gut zu erreichen.

Im Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde wird die Fort- und Weiterbildung der Pastorinnen und Pastoren ausdrücklich gefördert.

Nähere Informationen zur Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien Rendsburg sind unter www.st-marien-rendsburg.de zu finden.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Bischof im Sprengel Schleswig und Holstein, Plessenstraße 5a, 24837 Schleswig.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Pastor Rainer Karstens, Tel.: 04331 22161, Propst Matthias Krüger, Tel.: 04331 590 3113.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **30. September 2017**.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 St. Marien Rendsburg (1) – P Ha

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tonndorf** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, Propstei Wandsbek-Billettal ist die Pfarrstelle (100 Prozent) vakant und zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Der Kirchengemeinderat, die Mitarbeitenden und die Gemeinde suchen eine Pastorin bzw. einen Pastor, die oder der Lust hat sich in ein lebendiges, humorvolles und kreatives Team einzubringen.

Sie bzw. er bringt mit:

- Lust auf regionale Zusammenarbeit
- Verständnis der Gemeinde als lebendige Gemeinschaft
- kommunikative Kompetenz und Lust an der Teamarbeit
- ausstrahlende Freude an vielfältigen Gottesdienstformen
- Empathie und Offenheit für Menschen unterschiedlicher Lebenskontexte

- Flexibilität und Mut für Neues
- ihr bzw. sein eigenes Profil
- Energie für Visionen, Begeisterungsfähigkeit
- Strukturiertheit und Verlässlichkeit

für folgende Aufgaben:

- engagierte Mitarbeit im regionalen Pfarrteam
- Entwicklung einer Vision für die Gemeinde in der Region
- weitestgehende Umsetzung der Vision im Miteinander von Gemeinde und Region
- Leitung der Gemeinde
- Gottesdienste, Amtshandlungen, Einzelseelsorge, geistliche Begleitung
- Quartiersarbeit
- Konfirmandenarbeit
- Gemeindeaufbau und Projektarbeit
- religionspädagogische Begleitung der Kita (ab 1. Januar 2018 in Trägerschaft des Kirchengemeindeverbandes der Kitas im Kirchenkreis Hamburg-Ost)
- Weiterentwicklung der Trägerschaft der drei Friedhöfe.

Wenn Sie Interesse haben, finden Sie eine lebendige Gemeinde, die offen ist für Veränderung und ihre Zukunft in der Region sieht. Wir wollen Heimat bieten und gleichzeitig mutig neue Wege gehen. Wie das zusammen gehen kann, wollen wir mit Ihnen herausfinden und sind schon auf dem Weg dorthin. Wir wollen gemeinsam gestalten, wir verbinden Bodenständigkeit mit Visionen, frei nach dem Motto „was wir nicht können, lernen wir ...“.

Die Region bildet sich aus den Gemeinden Kreuzkirche Wandsbek, Emmaus Hinschenfelde, St. Stephan Wandsbek-Gartenstadt und Tonndorf selbst mit ca. 2400 Gemeindegliedern, in der Region sind es 10 500 Gemeindeglieder. Zum regionalen Pfarrteam gehören zwei Pastorinnen (eine davon ist die derzeitige Vertretungspastorin in Tonndorf) und vier Pastoren.

Eingebettet in Hamburgs Osten zwischen Eichtalpark und Studio Hamburg liegt Tonndorf. Architektonisch geprägt ist dieser Stadtteil von kleinen Etagenhäusern inmitten von viel Grün. Naturliebhaber können hier von der Rahlau entlang der Wandse bis hin zur Außenalster laufen ohne den markanten Grüngürtel missen zu müssen.

Erholung bietet ebenso das Strandbad Ostende mit seinen Palmen und Naturstrand, das von Mai bis September geöffnet und sehr beliebt ist.

Einkaufsmöglichkeiten und eine sehr gute ärztliche Versorgung gibt es im zentralen Einkaufszentrum „Tondo“ und in der Tonndorfer Hauptstraße mit weiteren Geschäften und Restaurants.

Ein Kindergarten, Grundschule und weiterführende Schulen runden das Bild des Quartiers mit dörflichem Charakter ab. Doch trotz dieser Idylle bietet Tonndorf

mit seiner Regionalbahn und der schnellen Anbindung an den Hauptbahnhof sowie dem internationalen Treiben auf dem Gelände des Filmstudios einen lebendigen Großstadtcharakter.

Wir bieten Ihnen:

- eine fröhliche und innovative Grundstruktur
- ein vielfältiges und dynamisches Gemeindeleben, das unterschiedliche Frömmigkeitsstile integriert
- einen engagierten und sachkundigen Kirchengemeinderat mit gut durchmischter Altersstruktur
- Hausmeister (zwölf Stunden), Reinigungskraft (20 Stunden), Kirchenmusiker (14 Stunden), Sekretärin 15 Stunden)
- einen ehrenamtlichen Küsterdienst
- ein tolles regionales Pfarrteam
- eine regional verantwortete Projektarbeit „Seelsorge im Alter“ (100 Prozent-Pfarrstelle)
- einen regionalen Jugenddiakon
- eine Kirche mit einem hohen Identifikationswert und ein noch umzugestaltendes Gemeindehaus in der Ortsmitte
- eine lebendige Posaunenarbeit (gefördert durch die Nordkirche)
- das Café-Jedermann, Begegnungsort für Geflüchtete und Menschen aus der Region
- Gruppen und Kreise
- gute Verbindungen zu den Schulen vor Ort
- eine gute Vernetzung untereinander und auch nach außen mit der Feuerwehr, dem Technischen Hilfswerk u. A.

Wir stellen zur Verfügung:

- Amtszimmer
- Laptop, Diensthandy.

Der Neubau eines Pastorats ist in Planung. Der Kirchengemeinderat stellt für den Übergang eine geeignete Dienstwohnung zur Verfügung.

Zum Kennenlernen stehen unsere Türen offen, schauen Sie sich unsere Gemeinde gerne an!

Bei Interesse wenden Sie sich bitte gerne an:

- Propst Matthias Bohl, Tel.: 040 519 000 115, E-Mail: m.bohl@kirche-hamburg-ost.de;
- Pastorin Ulrike Wenn, Tel.: 040 519 000 152, E-Mail: u.wenn@kirche-hamburg-ost.de;
- Andrea Gräber, stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Tel.: 0178 8373 512, Email: andrea.graeber@outlook.de.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten über Propst Matthias Bohl, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, Propstei Wandsbek-Billettal, Danziger Straße 15–17, 20099 Hamburg an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tonndorf.

Die Bewerbungsfrist endet am **9. Oktober 2017**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Az.: 20 Tonndorf – P Lad

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wacken** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde ist die 2. Pfarrstelle (50 Prozent) vakant und zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Stellen-Ausschreibungs-Test

(bitte kreuzen Sie Zutreffendes an)

- Sie sind Pastor bzw. Pastorin?
- Sie mögen das Land?
- Sie haben eigene Ideen und sind kreativ?
- Sie sind gerne mal in Hamburg oder Sylt?
- Sie mögen Seelsorge?
- Sie hören gerne Heavy Metal?
- Sie konzentrieren sich gerne auf das Wesentliche?
- Sie schauen gern mal bei einem Dorffest vorbei?
- Sie mögen Menschen?
- Sie stehen auf alte Gemäuer?
- Zeltgottesdienste sind Ihnen nicht fremd?
- Sie mögen Lagerfeuer und Spielshows?
- Sie haben gerne freie Wohnungswahl?
- Feuerwehr ist für Sie kein Fremdwort?
- Sie sind Teamplayer?
- Sie legen keinen Wert auf Zeitverschwendung?
- Sie haben öfters sonntags morgens Zeit?
- Sie schätzen ein funktionierendes Sekretariat?
- Sie haben gerne eine Kollegin zur Seite?

Sollten Sie mehr als zehn Kreuze gemacht haben, haben Sie jetzt die 100-Prozent-Chance eine 50-Prozent-Pfarrstelle zu ergattern – Bonus: zusätzlicher 50-prozentiger Dienstauftrag im Kirchenkreis möglich!

www.kirchengemeinde-wacken.de

Wir sind besser als unsere Homepage,
überzeugen Sie sich selbst.

Im Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde wird die Fort- und Weiterbildung der Pastorinnen und Pastoren ausdrücklich gefördert.

Weitere Auskünfte erteilen Pastorin Petra Judith Schneider, Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Tel.: 04827 2307, E-Mail: petra.schneider@kirchengemeinde-wacken.de, Patricia Khédim, stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Tel.: 0152 5419 0608, E-Mail: pkhedim@t-online.de und Propst

Matthias Krüger, Tel.: 04331 5903 113, E-Mail: matthias.krueger@kkre.de.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte über den Propst des Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde, Propstei Rendsburg, Herr Propst Matthias Krüger, An der Marienkirche 7–8, 24768 Rendsburg an den Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Wacken, Hauptstr. 36, 25596 Wacken.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **12. Oktober 2017**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Wacken (2) – P Ha

*

Der **Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein** sucht für die evangelische Krankenhausseelsorge in der Schön-Klinik in Neustadt zum 1. Februar 2018 eine Pastorin oder einen Pastor (100 Prozent). Die Besetzung erfolgt durch den Kirchenkreisrat unter Beteiligung des Hauptbereichs 2 der Nordkirche. Die Stelle ist auf acht Jahre befristet. Eine Verlängerung ist möglich.

Was Sie erwartet:

Die Schön-Klinik in Neustadt, direkt an der Ostsee gelegen, ist ein Krankenhaus der Grund- und Regelversorgung und verfügt über 400 Betten im Akut- und 160 Betten im Reha-Bereich. Schwerpunkt ist die orthopädische und Wirbelsäulen-Chirurgie und -Rehabilitation. Ein Dienstraum sowie eine Kapelle sind vorhanden. Die wöchentlichen sonntäglichen Gottesdienste werden im Haus übertragen.

Die Krankenhausseelsorge wird mit großer Wertschätzung und Offenheit in Anspruch genommen und ist seit der Eröffnung im Jahr 1995 fest etablierter Bestandteil des Hauses.

Das seelsorgliche Wirken geschieht insbesondere in Einzelgesprächen. Es ist ein Angebot für Patientinnen und Patienten und für An- und Zugehörige sowie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Klinik. Zum Aufgabenbereich der Seelsorge gehören weiterhin die Mitwirkung bei ethischen Fragestellungen sowie Fortbildungsangebote.

Die Zusammenarbeit mit Menschen unterschiedlicher professioneller Hintergründe hat in der Schön-Klinik besonderes Gewicht, da die Stelle eingebunden ist in die Arbeit des hausinternen Palliativteams.

Ein kleiner Kreis von ehrenamtlichen Besuchsdienstlern ergänzt die Arbeit der Krankenhausseelsorge. Er trifft sich zu regelmäßigen Fortbildungen mit dem Seelsorgenden und der Leitung der Reha-Abteilung.

Was wir uns von Bewerberinnen und Bewerbern wünschen:

- eine Persönlichkeit, die über genügend innere Balance, Lebendigkeit und Reflexionsfähigkeit verfügt, um die oftmals belastenden seelsorglichen Beziehungen annehmen und halten zu können und so Patientinnen und Patienten, An- und Zugehörige und Mitarbeitende in angemessener Weise begleiten zu können.
- Eine pastoralpsychologische (oder vergleichbare) Ausbildung wird vorausgesetzt, eine abgeschlossene oder laufende Zusatzqualifikation (Seelsorge, Beratung, Supervision) ist erwünscht.
- Eine Pastorin bzw. einen Pastor, die bzw. der unabhängig von der Konfessions- oder Religionszugehörigkeit für die Menschen da ist, seien es Patientinnen und Patienten, An- und Zugehörige oder Mitarbeitende, und ihnen mit Empathie und Interesse begegnet.
- Die Fähigkeit, Auftrag, Aufgaben und Rolle der Krankenhauseelsorge mit anderen Berufsgruppen ins Gespräch zu bringen und gemeinsam Wege interdisziplinärer Zusammenarbeit zu entwickeln.
- Bereitschaft zur Wahrnehmung der Rufbereitschaft auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten in Abstimmung mit den Kolleginnen und Kollegen.
- Bereitschaft zur Mitarbeit im Palliativteam und zu vernetztem Arbeiten.
- Mitarbeit im Ethik-Komitee.
- Gewinnung, Supervision und Fortbildung von Mitarbeitenden im Besuchsdienst in der Schön-Klinik sowie die Bereitschaft zur Fortbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Schön-Klinik.
- Reflexion des seelsorglichen Handelns und der theologischen Bezüge der Arbeit in regelmäßiger Supervision und Fortbildung.
- Teilnahme an den Krankenhauseelsorge-Fachkonventen.
- Teilnahme an den Sitzungen der Konferenz der Dienste und Werke nach Absprache mit den Kolleginnen und Kollegen der Krankenhauseelsorge.

Grundlage für das seelsorgliche Wirken von Krankenhauseelsorgerinnen und -seelsorgern sind die in den Leitlinien der Ev. Kirche in Deutschland für die Krankenhauseelsorge „Die Kraft zum Menschsein stärken“ benannten Aufgaben und das dort beschriebene inhaltliche Profil der Krankenhauseelsorge.

Die Bereitschaft zur Übernahme von Notfallseelsorge-Bereitschaften nach Plan mit allen anderen Geistlichen des Kirchenkreises setzen wir voraus.

Eine Dienstwohnung steht nicht zur Verfügung. Gern sind wir bei der Wohnungssuche behilflich. Der Wohnort soll im Kirchenkreis liegen.

Bewerbungen mit einem ausführlichen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Ostholstein zu Händen von Propst Peter Barz, Schlossstraße 13, 23701 Eutin.

Auskünfte zu der Stelle erteilen Propst Barz (Tel.: 04521 8005 203) sowie Pastor Hans-Joachim Weißschrur (Tel.: 04561 5445 7960).

Auf diese Pastorenstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **31. Oktober 2017**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Kkr. Ostholstein KHS in Oldenburg und Neustadt – P Rö

*

Im **Ev.-Luth. Kirchenkreisverband Hamburg** (KKVHH) ist zum 1. Dezember 2017 die 1. Pfarrstelle für AIDS-Seelsorge (Leitung) mit einem Pastor bzw. einer Pastorin (100 Prozent) für zunächst acht Jahre neu zu besetzen. Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch Berufung durch den Vorstandsvorsitzenden des Ev.-Luth. Kirchenkreisverbandes Hamburg.

Die seit 1994 in Hamburg eingerichtete Anlaufstelle hat in den letzten Jahren einen erfolgreichen Prozess der Vertiefung und Erweiterung ihrer Arbeit durchlaufen, der auch noch nicht abgeschlossen ist und vom neuen Stelleninhaber oder der neuen Stelleninhaberin weiterzuführen und zu strukturieren ist. Vor allem haben sich die Ansprüche und Bedürfnisse der Klientel gegenüber den Anfängen der Arbeit gravierend verändert, so dass auch neue Angebote entwickelt werden. Neben dem klassischen Seelsorgeangebot für Menschen mit HIV/AIDS und ihre Zugehörigen sowie für Fragen, die die Sexualität in ihren unterschiedlichen Ausgestaltungen betreffen, bietet die Einrichtung darum seit kurzem auch eine ambulante Sozialpsychiatrie, die Vermittlung von geeignetem Wohnraum in den vielfältigen Lebenslagen sowie lebenspraktische Alltagshilfen an. Zudem gehören regelmäßige Gottesdienste und Präventionsveranstaltungen sowie sexualpädagogische Bildungsmodulare für Jugendliche und Erwachsene zum Angebot. Zur Kirchengemeinde St. Georg-Borgfelde, in deren Einzugsbereich die Anlaufstelle liegt, besteht eine Anbindung und gute Zusammenarbeit, die weiter gepflegt werden soll.

Die Arbeit geschieht im Netzwerk der einschlägigen Hilfeinrichtungen in Hamburg, im Miteinander der verschiedenen Träger im 2017 neu bezogenen Integrations- und Familienzentrum St. Georg (IFZ) sowie bundesweit im Aktionsbündnis gegen AIDS und dem ökumenischen Netzwerk kirchlicher AIDS-Seelsorge (HIV-AIDS-Seelsorge).

Wegen der Nähe der Arbeit zur schwulen Community und des hohen Anteils an Homosexuellen unter den Ratsuchenden wird bei gleicher Qualifikation ein Mann mit einer gleichgeschlechtlichen Orientierung bevorzugt. Es wird erwartet, dass der Stelleninhaber bzw. die Stelleninhaberin den Menschen unabhängig von Konfessions- und Religionszugehörigkeit und auch ihrer sexuellen Orientierungen offen begegnet.

Wir wünschen uns einen Leiter, der, bzw. eine Leiterin, die mit dem interdisziplinären Team die Zusammenarbeit partnerschaftlich gestaltet. Ihm bzw. ihr obliegt es auch, die Arbeit der Stelle nach außen zu vertreten.

Mitbringen sollte der Bewerber bzw. die Bewerberin Empathie für Menschen in prekären Lebenslagen, eine fundierte Seelsorgeausbildung und Erfahrung in diesem Arbeitsfeld, Team- und Leitungsfähigkeit sowie auch den Blick für eine wirtschaftlich umsichtige Gestaltung der Arbeit. Er bzw. sie sollte sich mit sozialen Medien auskennen, gut im „Netzwerken“ sein und gute Impulse für die weitere Entwicklung der Arbeit geben.

Da die AIDS-Seelsorge neben der Krankenhausesseelsorge, dem Service-Telefon Kirche und Diakonie, dem Amt für Kirchenmusik u. a. einer der Arbeitsbereiche des Ev.-Luth. Kirchenkreisverbandes Hamburg ist, wird eine konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Leitenden Pastor, den Gremien und den anderen Bereichsverantwortlichen des Kirchenkreisverbandes Hamburg erwartet.

Geboten wird ein sehr lebendiger, vielfältiger und abwechslungsreicher Dienst mit viel Raum die Arbeit zu gestalten.

Eine Dienstwohnung steht nicht zur Verfügung. Erwartet wird das Wohnen im Gebiet der beiden Hamburger Kirchenkreise, wobei eine gewisse räumliche Nähe zum Dienstort im Stadtteil St. Georg wünschenswert wäre.

Bei Interesse an dieser Arbeit informieren Sie sich gern über www.aidsseelsorge.de und beim jetzigen Stelleninhaber Pastor Detlev Gause (Tel.: 040 280 4462) oder bei der Geschäftsführung des Kirchenkreisverbandes Hamburg, Leitender Pastor Ralf T. Brinkmann (Tel.: 040 306 201 000).

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen und berufsbiographischer Begründung, warum Sie sich für diese Arbeit interessieren, richten Sie bitte an den Leitenden Pastor des Ev.-Luth. Kirchenkreisverbandes Hamburg, Ralf T. Brinkmann, Königstr. 54, 22767 Hamburg. Eine Bewerbung per E-Mail mit maximal drei PDF-Anhängen ist ebenfalls möglich an: rbrinkmann.kkvhh@kirche-hamburg.de.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **14. Oktober 2017**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 KKV HH Aids-Seelsorge – P Lad

*

Am **Prediger- und Studiensseminar in Ratzeburg** ist eine Pfarrstelle im Arbeitsbereich Nachwuchsförderung und Studierendenbegleitung im Dienstumfang

von 100 Prozent spätestens zum 1. März 2018 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung der Kirchenleitung für den Zeitraum von acht Jahren. Eine erneute Berufung ist möglich. Der Dienstsitz ist Ratzeburg.

Die aktuellen Statistiken der Personalentwicklungsplanung (PEP) zeigen deutlich, dass die derzeitige Zahl der Theologiestudierenden der Nordkirche perspektivisch nicht annähernd ausreicht, um den zukünftigen Bedarf an Pastorinnen und Pastoren zu decken. Vor diesem Hintergrund wurde bereits 2009 eine Projektpfarrstelle „Gewinnung pastoralen Nachwuchses“ am Predigerseminar eingerichtet, die nun als Teil eines größeren Arbeitsbereiches „Nachwuchsförderung und Studierendenbegleitung“ am Prediger- und Studiensseminar verstetigt wurde.

Die Aufgabe dieses Arbeitsbereiches besteht darin, in Zusammenarbeit mit einer weiteren Kollegin oder einem weiteren Kollegen einer ebenfalls neu zu besetzenden Stelle (Dienstumfang 75 Prozent) Maßnahmen zu entwickeln und durchzuführen, die das Interesse an der Theologie und am Pfarrberuf wecken, und die Interessierten auf ihrem Weg der Berufsfindung zu unterstützen und zu begleiten. Ein entsprechendes Konzept liegt vor und ist gemeinsam mit dem Team des Predigerseminars, dem Beirat Prediger- und Studiensseminar und dem Landeskirchenamt weiterzuentwickeln.

Arbeitsschwerpunkte sind:

- Ausbau und Koordination der Nachwuchsarbeit in und mit den Kirchenkreisen und Arbeitsbereichen der Nordkirche,
- Mitarbeit an der Weiterentwicklung des EKD-Netzwerks zur Nachwuchsförderung,
- Koordination und Leitung der Wegweiserwochenenden für Schülerinnen und Schüler,
- Weiterarbeit am medialen Informations- und Kommunikationsangebot (Internetcommunity, Social Media, Printmedien, Präsentationsmedien etc.),
- Zusammenarbeit mit den Theologischen Fakultäten bzw. dem Theologischen Fachbereich im Gebiet der Nordkirche,
- Weiterentwicklung und Ausbau einzelner Formate: Schulpraktikum im Bereich kirchlicher Arbeit, Jugendpredigt-Wettbewerb, Theologische Tage in den Regionen,
- gegenseitige Vertretung innerhalb des Arbeitsbereiches,
- kontinuierliche Auswertung der Arbeit.

Gesucht wird eine Pastorin oder ein Pastor, die oder der

- eine authentische Ausstrahlung mit einem klaren theologischen Profil verbindet,
- über eine hohe kommunikative Kompetenz verfügt und Beziehungen verbindlich gestalten kann,

- mit Lust Gemeindepastorin bzw. Gemeindepastor war oder ist, das Zeitgeschehen theologisch reflektiert und dies nach außen darstellen kann,
- Erfahrungen in der Öffentlichkeitsarbeit und Kompetenzen im Umgang mit den modernen Medien besitzt,
- bereit ist, neben der einladenden Seite der Nachwuchsgewinnung auch den Qualitätsanspruch der Kirche zu vertreten,
- organisieren und vernetzen kann,
- den Spielraum dieser Pfarrstelle in kreativer Freiheit, Einsatzfreude und Initiative zu nutzen versteht,
- ein hohes Maß an Teamfähigkeit besitzt.

Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber ist Teil des Ausbildungsteams des Prediger- und Studienseminars. Auf Grund dieser Anbindung ist es erforderlich, dass der Wohnsitz in erreichbarer Nähe zum Prediger- und Studienseminar in Ratzeburg liegt.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Auskünfte erteilen der Direktor des Predigerseminars Pastor Dr. Kay-Ulrich Bronk (Tel.: 04541 863 031), der Studienleiter Pastor Christian Butt (Tel.: 04541 863 036) sowie der Ausbildungsreferent Oberkirchenrat Dr. Matthias de Boor (Tel.: 0385 2022 3115).

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte an Herrn Oberkirchenrat Ulrich Tetzlaff, Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, Dänische Str. 21–35, 24103 Kiel.

Die Bewerbungsfrist endet am **31. Oktober 2017**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Fahrtkosten und andere im Zusammenhang mit der Bewerbung stehende Auslagen werden nicht erstattet.

Az.: 20 Prediger- und Studienseminar – Nachwuchsförderung und Studierendenbegleitung (1) – P Te/P Sc

*

Am **Prediger- und Studienseminar in Ratzeburg** ist eine Pfarrstelle im Arbeitsbereich Nachwuchsförderung und Studierendenbegleitung im Dienstumfang von 75 Prozent spätestens zum 1. März 2018 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung der Kirchenleitung für den Zeitraum von acht Jahren. Eine erneute Berufung ist möglich. Der Dienstsitz ist Ratzeburg.

Seit 2005 gibt es am Prediger- und Studienseminar einen Arbeitsbereich „Studierendenbegleitung“, der bislang anteilig mit einer Studienleitungsstelle im Bereich Vikariatsausbildung verbunden gewesen ist. Im Zuge der Verstetigung der bisherigen Projektstelle „Förderung des pastoralen Nachwuchses“ soll nun ein neuer gemeinsamer Arbeitsbereich „Nachwuchsför-

derung und Studierendenbegleitung“ entstehen, in den die Erkenntnisse aus der bisherigen Arbeit einfließen und im Sinne eines integrierten Konzepts von Nachwuchsgewinnung, -begleitung und -bindung zusammenlaufen sollen. Dieses Konzept liegt vor und soll weiterentwickelt werden.

Die hier beschriebene Stelle hat innerhalb dieses Arbeitsbereiches ihren Schwerpunkt im Bereich der Studierendenbegleitung. Der Arbeitsbereich ist mit einer weiteren Pfarrstelle (Dienstumfang 100 Prozent) ausgestattet, deren Schwerpunkt im Bereich Nachwuchsförderung liegt.

Arbeitsschwerpunkte sind:

- Durchführung von Orientierungswochen für Studierende,
- Auswahl von Gemeinden für das Gemeindepraktikum,
- Kontaktpflege mit Anleiterinnen und Anleitern,
- Durchführung von begleitenden Veranstaltungen zum Gemeindepraktikum,
- Einzel- und Gruppensupervision,
- Begleitung von Studierenden an den jeweiligen Studienorten,
- Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen im Landeskirchenamt,
- Kooperation mit den Theologischen Fakultäten bzw. dem Theologischen Fachbereich im Gebiet der Nordkirche.

Gesucht wird eine Pastorin oder ein Pastor, die oder der,

- Freude daran hat, Studierende an der Schnittstelle zwischen Studium und zukünftigem Beruf zu begleiten,
- sich den Fragen der Studierenden an ihre berufliche Zukunft in der Kirche stellt,
- über Erfahrungen aus dem Gemeindepfarramt verfügt und diese reflektieren kann,
- vertraut ist mit neueren pastoraltheologischen Ansätzen oder bereit ist, sich in solche Themen einzuarbeiten,
- über eine hohe kommunikative Kompetenz verfügt, in der Lage ist, Beziehungen verbindlich zu gestalten und teamfähig ist,
- nach Möglichkeit über eine pastoralpsychologische Zusatzausbildung oder eine vergleichbare supervisorische Qualifikation verfügt.

Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber ist Teil des Ausbildungsteams des Prediger- und Studienseminars. Auf Grund dieser Anbindung ist es erforderlich, dass der Wohnsitz in erreichbarer Nähe zum Prediger- und Studienseminar in Ratzeburg liegt.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Auskünfte erteilen der Direktor des Predigerseminars Pastor Dr. Kay-Ulrich Bronk (Tel.: 04541 863 031), die Studienleiterin Pastorin Helga Kamm (Tel.: 04541 863 036) sowie der Ausbildungsreferent Oberkirchenrat Dr. Matthias de Boor (Tel.: 0385 2022 3115).

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte an Herrn Oberkirchenrat Ulrich Tetzlaff, Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, Dänische Str. 21–35, 24103 Kiel.

Die Bewerbungsfrist endet am **31. Oktober 2017**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Fahrtkosten und andere im Zusammenhang mit der Bewerbung stehende Auslagen werden nicht erstattet.

Az.: 20 Prediger- und Studienseminar – Nachwuchsförderung und Studierendenbegleitung (2) – P Te/P Sc

IV. Stellenausschreibungen

Kirchenmusik

Die **Ev.-luth. Reiherstieg-Kirchengemeinde Wilhelmsburg** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost möchte eine unbefristete B-Kirchenmusikstelle im Umfang von 100 Prozent zum 1. November 2017 oder später besetzen. Die gegenwärtige Stelleninhaberin geht nach fast vierzigjähriger Tätigkeit in den Ruhestand.

Die Reiherstieg-Kirchengemeinde Wilhelmsburg im Westen der Elbinsel mit ihren ca. 4300 Mitgliedern erlebt derzeit den Wandel eines urbanen Quartiers vom sozialen Brennpunkt zu einem Stadtteil, in dem sich Studierende und zunehmend auch Familien ansiedeln. Das Erscheinungsbild des Stadtteils verändert sich und mit ihm auch unsere Gemeinde. Zusammen mit unserer Nachbargemeinde in Kirchdorf sind wir auf dem Weg, das kirchliche Leben auf der Elbinsel neu zu gestalten. Wir als Reiherstieg-Kirchengemeinde bündeln unsere Kräfte in unmittelbarer Nähe zu unserer Emmauskirche mit einem neuen Gemeindehaus und einer neuen Kita mit Eltern-Kind-Zentrum. Einerseits bindet uns der auf historischem Grund stehende Kirchbau der fünfziger Jahre an die Tradition, andererseits wagen wir mit den Neubauten einen räumlichen und inhaltlichen Neustart. In diesem Spannungsfeld sehen wir auch unsere Kirchenmusik. Anders gesagt: Wir leben auf einer Baustelle.

Deshalb suchen wir eine selbstbewusste Persönlichkeit, die den Mut hat, sich auf dieses Abenteuer einzulassen. Sie

- haben einen guten Blick für Menschen und ihre Begabungen,
- können auf Menschen zugehen und sie begeistern,
- besitzen ein hohes Maß an Organisationstalent,
- stehen theologisch und liturgisch auf sicherem Boden,
- sind kreativ und stilistisch weit aufgestellt.

Dann sind Sie bei uns genau richtig.

Wir wünschen uns von Ihnen einerseits die musikalische Gestaltung von Gottesdiensten, sowohl mit klassischem Orgelspiel als auch mit neueren Elementen,

andererseits die Fortführung der musikalischen Arbeit mit Kindern, vor allem mit den Kindern unserer Kita. Der Schwerpunkt Ihrer Arbeit soll jedoch darin bestehen, eigene musikalische Formate zu entwickeln. Wir möchten Ihnen dazu ca. ein Jahr Zeit lassen, um die Bedingungen, die Menschen und die Möglichkeiten vor Ort kennenzulernen. Dass hier Geduld und langer Atem gebraucht werden, ist uns durchaus bewusst.

Wir bieten Ihnen:

- ein gut aufgestelltes motiviertes Team von Hauptamtlichen, bestehend aus einem Pastor, einer Pastorin, einer Jugend-Diakonin, einer Gemeindegerechterein und einem Hausmeister,
- einen interessierten Kirchengemeinderat, der Sie in Ihrer Arbeit nach Kräften unterstützen möchte,
- eine Gemeinde, die mit engagierten Ehrenamtlichen neu durchstarten möchte,
- eine Kirche mit ca. 500 Plätzen, guter Akustik und einer Kemper-Orgel, renoviert von Paschen (24 Register, zwei Manuale und Pedale),
- ein großzügiges neues Gemeindehaus (im Bau) mit Kirchenmusik-Büro und vielfältigem Instrumentarium; die Ausstattung der Kirchenmusik kann von Ihnen noch mit gestaltet werden,
- ein überraschendes, spannendes Quartier, in dem es sich zu arbeiten und zu leben lohnt,
- eine Vielfalt an Menschen unterschiedlicher Herkunft und Kultur, zunehmend Studentinnen und Studenten, Kunstschaffende und junge Familien,
- eine gute Verkehrsanbindung und Nähe zur Hamburger Innenstadt; alle Schulformen sind vor Ort.

Wir freuen uns, wenn Sie zu uns ins Quartier ziehen und sind bei der Wohnungssuche gern behilflich.

Die Vergütung erfolgt nach dem KAT der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (K9, Entgeltstufe nach Berufserfahrung). Voraussetzung für die Anstellung ist die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland. Anstellungsfähig sind Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker mit B- oder A-Examen, Bachelor

oder Master (klassisch oder popular) oder einer vergleichbaren Qualifikation.

Ihre Bewerbung erbitten wir bis zum **1. Oktober 2017**:

- an den Kirchengemeinderat der Reiherstieg-Kirchengemeinde Wilhelmsburg, Rotenhäuser Damm 11, 21107 Hamburg oder
- per E-Mail an: kontakt@reihertstieg-kirchengemeinde.de.

Kandidatinnen und Kandidaten, die wir näher kennenlernen möchten, werden wir zu folgendem Auswahlverfahren bitten:

am Freitag, den 13. Oktober 2017 laden wir Sie zu einem Vorstellungsgespräch im Kirchengemeinderat ein. Nach dem Gespräch erfolgt die Auswahl der Kandidaten und Kandidatinnen zur praktischen Vorstellung.

Am Freitag, den 3. November 2017 laden wir Sie vormittags ein, mit den Kindern unserer Kita Musik zu machen.

Am 3. November 2017 abends möchten wir Sie bitten, sich der Gemeinde in einem verkürzten gottesdienstlichen Rahmen an der Orgel vorzustellen und im Anschluss Ihre besonderen musikalischen Stärken nach Ihrer eigenen Wahl zu präsentieren.

Wenn Sie neugierig geworden sind und Interesse haben, sich für diese Stelle zu bewerben, wenden Sie sich mit Ihren Fragen gern an:

- Pastorin Susanne Reich, Tel.: 0176 4049 8728, E-Mail: pastorin.reich@reihertstieg-kirchengemeinde.de oder
- Kirchenkreiskantor Rainer Schmitz, Tel.: 0163 7654 959, E-Mail: rainer.schmitz@hamburg.de.

Informationen über unsere Gemeinde finden Sie unter: www.kirche-wilhelmsburg.de.

Az.: 30 Reiherstieg-Wilhelmsburg – T II

Soziale und bildende Berufe

Großes entsteht immer im Kleinen

Arbeiten im Grünen – das könnte Ihnen gefallen?

Bei uns finden Sie Lebensqualität, die man nur in der Weite der Landschaft finden kann. Wenn Sie das mögen, sind Sie bei uns genau richtig!

Im **Ev.-Luth. Pfarrsprengel Brunow-Muchow** ist die Stelle einer gemeindepädagogischen Mitarbeiterin bzw. eines gemeindepädagogischen Mitarbeiters zum nächstmöglichen Termin zu besetzen. Der Stellenumfang im Pfarrsprengel beträgt 50 Prozent. Möglich ist eine zusätzliche Anstellung in der von Muchow ca. zwölf Kilometer entfernt liegenden ev. Kindertagesstätte in Grabow, um 100 Prozent Stellenumfang zu erreichen. Bei entsprechender Qualifizierung ist alternativ auch eine Aufstockung durch Erteilung von Religionsunterricht in der Region möglich.

Wir freuen uns auf eine Diakonin bzw. einen Diakon oder eine Gemeindepädagogin bzw. einen Gemeindepädagogen (FS) mit Lust auf die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien sowie am Leben auf dem Lande.

Sie bzw. er sollte teamfähig, kreativ und kommunikationsfähig sein sowie die eigene Arbeit strukturieren können. Ein eigener PKW und Führerschein Klasse B sind erforderlich.

Voraussetzung ist die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland.

Arbeitsschwerpunkte sind:

- Angebote für Kinder, Jugendliche und Familien
- Projekte und Freizeiten
- Zusammenarbeit bei der Gestaltung von Gottesdiensten
- Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit (z. B. Schule, Kita)
- Öffentlichkeitsarbeit für den eigenen Arbeitsbereich.

Wir bieten:

- Entgelt nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP)
- Gruppenräume in zwei Pfarrhäusern
- Büro im Pfarrhaus Muchow
- einen eigenen Computer mit Internetzugang, Kopierer
- die notwendigen Arbeitsgegenstände und -materialien, z. B. eine Musik-Anlage (Klein-PA)
- einen Etat für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien.

Im idyllischen Ort Muchow besteht die Möglichkeit, im geräumigen Pfarrhaus mit einem schönen Garten zu wohnen.

Sie werden erwartet von:

- engagierten ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und einer Pastorin
- zwei lebendigen Gemeinden im Pfarrsprengel, die sich auf eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter freuen, die bzw. der gern mit uns lebt und arbeitet.

Anfragen und Bewerbungen richten Sie bitte bis zum **30. September 2017** an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brunow, Frau Pastorin Hansberg, Ziegendorfer Straße 1, 19372 Brunow; Tel.: 038721 20287, E-Mail: brunow@elkm.de.

Az.: 30 Brunow – DAR Bk

V. Personalmeldungen

Die Inhalte des Abschnitts V „Personalmeldungen“ sind im Internet nicht einsehbar.

Postvertriebsstück Deutsche Post AG	C 4193 B Entgelt bezahlt
--	------------------------------------

Herausgeber und Verlag:

Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
Postfach 3449, 24033 Kiel; Dänische Str. 21/35, 24103 Kiel

Redaktion und Vertrieb:

Martin Ballhorn (Tel.: 0431 9797-867),

Runa Rosenstiel (Tel.: 0431 9797-864).

Fax: 0431 9797-869, E-Mail: kabl@lka.nordkirche.de

Das Kirchliche Amtsblatt erscheint monatlich einmal.

Der Redaktionsschluss* für die kommenden Ausgaben ist jeweils:

für die Oktober-Ausgabe 2017: Fr., 8. September 2017,

für die November-Ausgabe 2017: Di., 10. Oktober 2017,

für die Dezember-Ausgabe 2017: Fr., 10. November 2017.

Der fortlaufende Bezug erfolgt über das Landeskirchenamt.

*ACHTUNG: Wir bitten die externen Textlieferanten aus den Kirchenkreisen etc. um Beachtung der Postlaufzeiten und ggf. Bearbeitungszeiten im Landeskirchenamt; hierfür müssen die Texte jeweils etwa eine Woche **vor** den genannten Schlussterminen bei der zuständigen sachbearbeitenden Stelle vorliegen.

Bezugspreis: 16 Euro jährlich zuzüglich 3 Euro Zustellgebühr;

Einzelexemplar: 2 Euro

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Bei Mitteilungen an das Kirchliche Amtsblatt geben Sie bitte immer Ihre Kundennummer mit an.

Druck und Versand von Einzelexemplaren: Druckerei Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.

E-Mail: info@schmidt-klaunig.de